

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 34 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**



**Gemeinsame begründete Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**GK Software SE**

Waldstraße 7  
08261 Schöneck/Vogtl.  
Deutschland

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot  
(Barangebot gemäß § 29, § 31 WpÜG)**

der

**Fujitsu ND Solutions AG**

Mies-van-der-Rohe-Straße 8  
80807 München  
Deutschland

**an die Aktionäre der GK Software SE**

GK Software Aktien: ISIN DE00 07571424  
Zum Verkauf eingereichte GK Software Aktien: ISIN DE000A2GSYK2

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME ..</b>	<b>6</b>
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme .....	6
2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme .....	7
3.	Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots .....	8
4.	Stellungnahme des Betriebsrats .....	8
5.	Eigenverantwortlichkeit der GK Software Aktionäre .....	8
<b>II.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE GK SOFTWARE GRUPPE .</b>	<b>11</b>
1.	Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft .....	11
2.	Übersicht über die GK Software Gruppe .....	12
3.	Kapitalstruktur der Gesellschaft .....	12
4.	Aktioptionen .....	14
5.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der GK Software Gruppe .....	15
6.	Führungsgremien der Gesellschaft .....	15
7.	Aktionärsstruktur .....	16
<b>III.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN .....</b>	<b>16</b>
1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin .....	16
2.	Unternehmensstruktur der Bieterin .....	17
3.	Informationen zu Fujitsu .....	17
4.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.....	18
5.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene GK Software Aktien; Zurechnung von Stimmrechten .....	19
6.	Angaben zu unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen .....	19
7.	Angaben zum Erwerb von GK Software Aktien und Instrumenten, die zum Erwerb von GK Software Aktien berechtigen.....	20
8.	Erwerb von GK Software Aktien außerhalb des Angebots .....	21
<b>IV.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT .....</b>	<b>21</b>
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage .....	21
2.	Durchführung des Angebots .....	22

3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis .....	22
4.	Annahmefrist .....	22
4.1	Annahmefrist.....	22
4.2	Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG .....	23
5.	Übernahmerechtliches Andienungsrecht.....	23
6.	Vollzugsbedingungen .....	24
7.	Stand des fusionskontrollrechtlicher Freigabeverfahrens .....	25
8.	Stand des außenwirtschaftsrechtlichen Verfahrens .....	25
9.	Gestattung zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin ....	26
10.	Annahme und Abwicklung des Angebots .....	26
<b>V.</b>	<b>FINANZIERUNG DES ANGEBOTS .....</b>	<b>28</b>
1.	Maximale Gegenleistung .....	28
2.	Finanzierungsmaßnahmen .....	29
3.	Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat .....	30
<b>VI.</b>	<b>ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG .....</b>	<b>30</b>
1.	Art und Höhe der Gegenleistung .....	30
2.	Gesetzlicher Mindestpreis .....	30
2.1	Vorerwerbe .....	30
2.2	Börsenkurs .....	31
3.	Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung.....	31
3.1	Bewertung auf Basis der historischen Börsenkurse der GK Software Aktien.....	31
3.2	Bewertung auf Basis der Kursziele von Analysten.....	32
3.3	Fairness Opinion von Arma Partners .....	33
3.4	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.....	36
<b>VII.</b>	<b>VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH DEN VORSTAND UND DEN AUFSICHTSRAT .....</b>	<b>37</b>
1.	Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage .....	38
1.1	Hintergrund des Angebots .....	38
1.2	Absichten der Bieterin und von Fujitsu .....	40
2.	Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für GK Software .....	44

2.1	Hintergrund des Angebots .....	44
2.2	Unternehmensstrategie von GK Software .....	45
2.3	Corporate Governance .....	45
2.4	Strukturmaßnahmen .....	46
2.5	Standorte und Identität von GK Software.....	46
2.6	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....	47
2.7	Koordinierungsausschuss.....	47
2.8	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von Fujitsu .....	47
2.9	Steuerliche Folgen .....	48
2.10	Finanzielle Folgen.....	48
2.11	Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen .....	48
<b>VIII.</b>	<b>AUSWIRKUNGEN AUF DIE GK SOFTWARE AKTIONÄRE .....</b>	<b>49</b>
1.	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots.....	49
2.	Mögliche Folgen bei Nicht-Aannahme des Angebots .....	51
<b>IX.</b>	<b>INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN VON GK SOFTWARE .</b>	<b>54</b>
<b>X.</b>	<b>ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS .....</b>	<b>55</b>
<b>XI.</b>	<b>ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG .....</b>	<b>55</b>
	<b>ANLAGE 1 – TOCHTERUNTERNEHMEN DER GK SOFTWARE SE.....</b>	<b>58</b>
	<b>ANLAGE 2 – FAIRNESS OPINION .....</b>	<b>59</b>
	<b>ANLAGE 3 – SONDERVOTUM HERR RAINER GLÄß (VORSITZENDES MITGLIED DES VORSTANDS DER GK SOFTWARE SE) .....</b>	<b>60</b>

## DEFINIERTE BEGRIFFE

Aktienoptionen .....	14	GK Software Aktie .....	6
Angebot .....	6	GK Software Aktien .....	6
Angebotsgegenleistung .....	22	GK Software Aktionäre .....	6
Angebotskosten .....	29	GK Software Gruppe .....	6
Angebotspreis .....	22	GWB .....	25
Angebotsunterlage .....	6	IDW .....	34
Angesparten Aktienoptionen .....	14	Koordinierungsausschuss .....	43
Annahmeerklärung .....	26	Kreditgeberinnen .....	47
Annahmefrist .....	22	Maximale Gegenleistung .....	28
Anpassungsrecht .....	39	MEZ .....	7
Arma Partners .....	31	Optionsaktien .....	14
Arma Partners Fairness Opinion .....	33	Qualifiziertes Angebot .....	39
Aufsichtsrat .....	6	RG .....	19
AWG .....	25	SBLC .....	29
AWV .....	25	SE-VO .....	9
BaFin .....	22	SK .....	19
Bankarbeitstag .....	7	Stellungnahme .....	6
Bedingungsbekanntgabedatum .....	27	Transaktionskosten .....	28
Begründete Stellungnahme .....	6	Treuepflichten .....	39
Bieterin .....	6	Übernahmeangebot .....	6
BKartA .....	25	UmwG .....	42
BMWK .....	25	Unternehmensstrategie .....	40
BörsG .....	52	Unwiderrufliche	
Clearstream .....	26	Andienungsvereinbarung .....	19
Delisting .....	42	Unwiderruflichen	
Depotführenden Bank .....	26	Andienungsvereinbarungen .....	19
Deutsche Übernahmerecht .....	9	Vereinigten Staaten .....	9
Deutschland .....	6	Vollzugsbedingungen .....	24
ECL .....	29	Weitere Annahmefrist .....	23
Eigenkapitalzusage .....	29	WpHG .....	16
EUR .....	7	WpÜG .....	6
Exchange Act .....	10	WpÜG-AV .....	9
Fujitsu .....	6	Zentrale Abwicklungsstelle .....	26
Fujitsu Gruppe .....	6	Zum Verkauf eingereichte GK	
Gesellschaft .....	6	Software Aktien .....	26
GK Software .....	6	Zusammenschlussvereinbarung .....	38

## I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Fujitsu ND Solutions AG, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (**Deutschland**) gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Registernummer HRB 281850, Geschäftsadresse: Mies-van-der-Rohe-Straße 8, 80807 München, Deutschland (die **Bieterin**), hat am 23. März 2023 gemäß § 34, § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (**Angebot** oder **Übernahmeangebot**) an die Aktionäre der GK Software SE mit Sitz in Schöneck (Vogtland), Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter Registernummer HRB 31501, Geschäftsadresse: Waldstraße 7, 08261 Schöneck (Vogtland), Deutschland (**GK Software** oder **Gesellschaft**) und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen die **GK Software Gruppe**) abgegeben. Die alleinige Aktionärin der Bieterin ist Fujitsu Limited, eine Aktiengesellschaft (*kabushiki-gaisha*) nach dem Recht von Japan und mit Sitz in Kawasaki, Japan, eingetragen im Tokyo Legal Affairs Bureau unter Nummer 0200-01-071491 (**Fujitsu** und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen **Fujitsu Gruppe**).

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die **GK Software Aktionäre**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien an der GK Software mit einem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 mit der ISIN DE0007571424 einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (jeweils eine **GK Software Aktie** und zusammen die **GK Software Aktien**), gegen eine Geldleistung von EUR 190,00 je GK Software Aktie (Barangebot).

Der Vorstand der Gesellschaft hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung durch die Bieterin dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (**Aufsichtsrat**) und dem Betriebsrat der GK Software zugeleitet.

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme im Sinne von § 27 WpÜG zum Angebot (die **Begründete Stellungnahme** oder die **Stellungnahme**) weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

### 1. Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Der Anwendungsbereich der genannten Vorschriften des WpÜG ist gemäß § 34 WpÜG eröffnet. Die Stellungnahme kann gemeinsam von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat abgegeben werden. Der

Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

## 2. **Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich auf die mitteleuropäische Zeit oder gegebenenfalls mitteleuropäische Sommerzeit (**MEZ**), soweit nichts anderes angegeben ist. Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise auf einen **Bankarbeitstag** beziehen sich auf einen Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Verweise auf **EUR** beziehen sich auf die gesetzliche Währung in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin, Fujitsu und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung

der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können. Soweit diese Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder diese zitiert oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche der Vorstand und der Aufsichtsrat sich die Angebotsunterlage der Bieterin aber weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

### **3. Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots**

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter Investor Relations und dort unter der Rubrik „Übernahmeangebot“ veröffentlicht (<https://investor.gk-software.com/de/uebernahmeangebot>). Exemplare der Begründeten Stellungnahme werden zudem bei der GK Software SE, Investor Relations, Waldstraße 7, 08261 Schöneck, Deutschland, Telefon: +49 800 0005697, Fax: +49 37464 8415, Anfragen per E-Mail an: [ir@gk-software.com](mailto:ir@gk-software.com), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

### **4. Stellungnahme des Betriebsrats**

Der zuständige Betriebsrat der Gesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der zuständige Betriebsrat hat zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine eigene Stellungnahme abgegeben.

### **5. Eigenverantwortlichkeit der GK Software Aktionäre**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die GK Software Aktionäre nicht binden. Jeder GK Software Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der GK



Software Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele seiner GK Software Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die GK Software Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner GK Software Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von dem Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den GK Software Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines GK Software Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach den Maßgaben des WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (**WpÜG-AV**), zusammen mit dem WpÜG das **Deutsche Übernahmerecht** sowie bestimmten anwendbaren Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten von Amerika (die **Vereinigten Staaten**) unterbreitet wird. Folglich sind laut Angaben der Bieterin keine sonstigen Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt, veranlasst oder gewährt worden. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots zustande kommt, unterliegt laut der Angebotsunterlage ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist nach Maßgabe dessen auszulegen.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot sich auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) bezieht und gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**SE-VO**) den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Angebot wird laut Bieterin nicht den Prüfungs- oder Registrierungsverfahren einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unterzogen und wurde von keiner Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genehmigt oder empfohlen.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass GK Software Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gebeten werden, die folgenden Hinweise zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bieterin weist darauf hin, dass das Angebot, für das die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, sich auf Wertpapiere einer Gesellschaft bezieht, die ein ausländischer Privatmittler (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der

Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der *Exchange Act*) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Das Angebot erfolgt nach Angaben der Bieterin in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der Tier-1-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den US-amerikanischen Wertpapiergesetzen unterliegt, gelten diese Gesetze laut Bieterin nur für Inhaber von GK Software Aktien, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten haben, und keine andere Person hat laut Bieterin irgendwelche Ansprüche nach diesen Gesetzen.

Nach Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin auch darauf hin, dass sie nach Rule 14e-5(b)(10) des Exchange Act während der Laufzeit des Angebots GK Software Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen kann, sofern dies im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden laut Bieterin gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende Informationen beabsichtigt die Bieterin auch in Form einer englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter [www.nd-offer.de](http://www.nd-offer.de) veröffentlicht.

Für GK Software Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich ihr Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet. Dies sei laut Angebotsunterlage auf die Tatsache zurückzuführen, dass die Bieterin und GK Software ihren Sitz in Deutschland haben und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts haben. Es ist laut Bieterin unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im eigenen Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zu verklagen. Des Weiteren können sich nach Angaben der Bieterin Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des jeweiligen Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Gemäß Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage kann der Barzufluss gemäß dem Angebot nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des eigenen Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts der Aktionäre, einen steuerbaren Vorgang darstellen. Die Bieterin empfiehlt daher dringend, unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Angebotsannahme zu konsultieren. Laut Angebotsunterlage übernehmen weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG

noch deren jeweilige Organmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Annahme des Angebots. Die Angebotsunterlage enthält laut Bieterin keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

Laut Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage kann das Angebot von allen in- und ausländischen GK Software Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Allerdings kann nach Angaben der Bieterin die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. GK Software Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, empfiehlt die Bieterin, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG übernehmen laut Angebotsunterlage keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die GK Software Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

## **II. INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE GK SOFTWARE GRUPPE**

### **1. Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft**

GK Software ist eine europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) nach deutschem Recht mit Sitz in Schöneck (Vogtland), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 31501. Die Hauptniederlassung der GK Software befindet sich in der Waldstraße 7, 08261 Schöneck (Vogtland), Deutschland.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Gesellschaft lautet (gemäß § 2 der Satzung der Gesellschaft):

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Herstellung sowie der Vertrieb und Handel mit Soft- und Hardware.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie ist insbesondere berechtigt, Im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sowie andere Unternehmen Im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen.“

Die GK Software Aktien (ISIN DE0007571424) sind zum Handel im regulierten Markt und im Teilssegment des regulierten Marktes mit zusätzlichen Zulassungsfolgepflichten der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen, wo sie auch über die elektronische Handelsplattform XETRA gehandelt werden. Darüber hinaus werden sie in Deutschland börslich im Freiverkehr der Börsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart sowie in Berlin über Tradegate, in Düsseldorf über Quotrix und in München über gettex gehandelt.

## **2. Übersicht über die GK Software Gruppe**

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen von GK Software ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit GK Software und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

## **3. Kapitalstruktur der Gesellschaft**

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 7.1 zusammenfassend und zutreffend die rechtlichen Grundlagen und das Grundkapital der Gesellschaft, welches EUR 2.273.025,00 beträgt und in 2.273.025 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital eingeteilt ist.

### *Genehmigtes Kapital*

Gemäß § 4 b der Satzung der GK Software ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 16. Juni 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der GK Software, einmalig oder mehrmals, um bis zu EUR 1.115.550,00 durch Ausgabe von bis zu 1.115.550 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital V).

Den GK Software Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit der Vorstand der GK Software nicht berechtigt ist, dieses mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den in § 4 b der Satzung der GK Software genannten Fällen auszuschließen.

Der Vorstand der GK Software hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage von dieser Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht.

### *Bedingtes Kapital*

Gemäß § 4 a Abs. 1 der Satzung der GK Software ist das Grundkapital der GK Software um bis zu EUR 250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente), die von der GK Software oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der GK Software aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 16. Juni 2016 bis zum 15. Juni 2021 ausgegeben oder garantiert werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch von ihrem Wandlungs- und Optionsrecht machen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung der Hauptversammlung der GK Software jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschluss jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hierfür und auch abweichend von § 60 Abs. 1 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Die GK Software hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine Wandel- oder Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) herausgegeben, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht zugunsten der jeweiligen Inhaber der Wandel- oder Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) begründen.

Gemäß § 4 a Abs. 3 der Satzung der GK Software ist das Grundkapital der GK Software um bis zu EUR 83.500,00 durch Ausgabe von bis zu 83.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung von GK Software vom 21. Juni 2018 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2018 in der Zeit bis zum 20. Juni 2023 von der GK Software ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der GK Software Gebrauch machen und GK Software nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem auf Basis der im vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschluss genannten Formel ermitteltem Optionspreis. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der GK Software nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung der GK Software über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Die GK Software hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage aus dem Bedingten Kapital V insgesamt 14.600 Aktien ausgegeben.

Des Weiteren ist das Grundkapital der GK Software gemäß § 4 a Abs. 4 der Satzung der GK Software um bis zu EUR 75.000,00 durch Ausgabe von bis zu 75.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VI). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung von GK Software vom 17. Juni 2021 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2021 in der Zeit bis zum 16. Juni 2026 von der GK Software ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der GK Software Gebrauch machen und GK Software nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem auf Basis der im vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschluss genannten Formel ermitteltem Optionspreis. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der GK Software nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung der GK Software über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Die GK Software hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage aus dem Bedingten Kapital VI noch keine Aktien ausgegeben.

#### 4. Aktienoptionen

Die Hauptversammlung von GK Software vom 21. Juni 2018 hat den Vorstand von GK Software ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats von GK Software, bis zu 83.500 Optionen zum Bezug von einer GK Software Aktie je Option auszugeben, und die Hauptversammlung von GK Software vom 17. Juni 2021 hat den Vorstand von GK Software des Weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats von GK Software, bis zu 75.000 weitere Optionen zum Bezug von einer GK Software Aktie je Option auszugeben (gemeinsam **Aktienoptionen** und die infolge der Ausübung der jeweiligen Aktienoptionen ausgegebenen neuen Aktien der GK Software **Optionsaktien**). Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der GK Software, ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der GK Software Gruppe bestimmt. Gemäß den jeweiligen Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung von GK Software unterliegen die Aktienoptionen einer Wartezeit von vier Jahren und können nur innerhalb von Ausübungszeiträumen von sechs bis zwölf Monaten nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Eine Ausübung der Aktienoptionen setzt als Erfolgsziel ferner voraus, dass der Kurs der GK Software Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Ausübung der Aktienoptionen den relevanten Basispreis um mindestens 25 % übersteigt. Die jeweiligen Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung von GK Software sehen keine Verkürzung der Wartezeit oder eine Kündigung der Aktienoptionen im Falle eines Kontrollwechsels oder eines öffentlichen Übernahmeangebotes vor. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat GK Software 78.700 Aktienoptionen ausgegeben, von denen für 12.300 Aktienoptionen die Wartezeit abgelaufen und das Erfolgsziel erreicht ist (die **Angesparten Aktienoptionen**). Der Ausübungszeitraum für die Angesparten Aktienoptionen endet am 26. Mai 2023. Nach Ablauf des Ausübungszeitraums verfallen die Angesparten Aktienoptionen. Gemäß den Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung von GK Software betreffend die

Angesparten Aktienoptionen ist die Ausübung der Aktienoptionen jedoch unter anderem in der Zeit zwischen dem 10. März eines jeden Jahres und dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung der GK Software (je einschließlich) ausgeschlossen. Die ordentliche Hauptversammlung der GK Software ist derzeit für den 15. Juni 2023, also nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (siehe Abschnitt IV.4.2 dieser Stellungnahme) vorgesehen. Eine Ausübung der Angesparten Aktienoptionen und die damit verbundene Ausgabe von Optionsaktien sowie deren Einlieferung in das Angebot ist daher laut Angaben der Bieterin nicht möglich.

## **5. Überblick über die Geschäftstätigkeit der GK Software Gruppe**

GK Software ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften einer der weltweit führenden Technologiekonzerne für Handelssoftware mit besonderem Fokus auf Lösungen für große und sehr große, dezentrale Handelsketten mit strategischem Schwerpunkt auf POS-Software im Lebensmittelhandel. GK Software hat einen starken Wettbewerbsvorteil auf der Grundlage einer weltweiten Technologie- und Innovationsführerschaft aufgebaut, z. B. dank der frühzeitigen Einführung neuer Technologien wie künstliche Intelligenz und Cloud. GK Software bietet zudem die umfassendste und modernste Lösung für den Omnichannel-Einzelhandel – einschließlich Verbraucher-Apps, die bereits von Millionen von Käufern genutzt werden – und hat seine Fähigkeit unter Beweis gestellt, sehr große internationale Projekte im Einzelhandelsmarkt erfolgreich umzusetzen.

Mit seiner weltweit führenden Technologie ist GK Software ein wichtiger Softwarepartner für den Einzelhandel, der Gesamtlösungen anbietet, die den reibungslosen Ablauf aller geschäftskritischen Prozesse sowohl in den Filialen als auch in den Zentralen unterstützen.

Ausweislich des Geschäftsberichts 2021 belief sich der konsolidierte Umsatz von GK Software für das Geschäftsjahr 2021 auf EUR 130,847 Mio. (2020: EUR 117,560 Mio.). Das auf die GK Software Aktionäre entfallende Konzernjahresergebnis von GK Software für das Geschäftsjahr 2021 betrug ca. EUR 13,157 Mio. (2020: ca. EUR 6,210 Mio.). Zum 31. Dezember 2021 hatte GK Software zusammen mit ihren Tochtergesellschaften 1.096 Angestellte.

## **6. Führungsgremien der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat zwei Führungsgremien, namentlich den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Dem Vorstand obliegt satzungsgemäß die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Der Vorstand der GK Software besteht zurzeit aus den folgenden Mitgliedern: Herr Rainer Gläß (*Chief Executive Officer*) und Herr André Hergert (*Chief Financial Officer*).

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft, der Überwachungs- und Beratungsaufgaben wahrnimmt, setzt sich gem. § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat der GK Software besteht zurzeit aus den folgenden

Mitgliedern: Dr. Philip Reimann (Vorsitzender), Thomas Bleier (stellvertretender Vorsitzender) und Herbert Zinn.

## 7. Aktionärsstruktur

Nach den Stimmrechtsmitteilungen, die GK Software gemäß §§ 33, 34 des Wertpapierhandelsgesetzes (**WpHG**) bis zum 4. April 2023 zugegangen sind und die auf der Internetseite von GK Software unter <https://www.gk-software.com> unter der (Unter-)Rubrik *Investors / Corporate Governance / Stimmrechtsmitteilungen* veröffentlicht sind, sowie auch eigenen Datenerhebungen halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar 3,00 % oder mehr der Stimmrechte gemäß §§ 33, 34 WpHG an GK Software:

Aktionär	Anteil der Stimmrechte gemäß §§ 33, 34 WpHG (in %) <sup>(1)</sup>
Rainer Gläß <i>(davon Mountain View Geschäftsführungs-GmbH)</i>	23,42 <sup>(2)</sup> <i>(20,44)</i>
Stephan Kronmüller <i>(davon Kronmüller Vermögensverwaltungs-GmbH)</i>	17,24 <sup>(2)</sup> <i>(15,23)</i>
Morgan Stanley plc	5,10
UBS Group AG	5,04
Jonathan Esfandi	3,22
Barclays Plc	3,03

- (1) Basierend auf den der Gesellschaft gemäß § 33 WpHG gemeldeten Stimmrechten, berechnet auf der Grundlage des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft, soweit sich nicht aus den folgenden Fußnoten etwas anderes ergibt. Instrumente im Sinne von § 38 WpHG wurden nicht berücksichtigt.
- (2) Die in der Tabelle dargestellten Werte beruhen auf den in den Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen (hierzu Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme) von Herrn Rainer Gläß und Herrn Stephan Kronmüller genannten Werten, und daher nicht auf den gemeldeten Stimmrechtsmitteilungen. Der unmittelbare Anteilsbesitz der Mountain View Geschäftsführungs-GmbH wird Herrn Rainer Gläß, der unmittelbare Anteilsbesitz der Kronmüller Vermögensverwaltungs-GmbH wird Herrn Stephan Kronmüller vollständig zugerechnet. Aus Gründen der Vollständigkeit: Gemäß der Stimmrechtsmitteilungen am 30.3.2021 halten Herr Rainer Gläß (mit Tochterunternehmen Gläß Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG) 24,17 % der Stimmrechtsanteile und Herr Stephan Kronmüller (mit Tochterunternehmen Kronmüller Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG) 18,41 % der Stimmrechtsanteile.

## III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von dem Vorstand und vom Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

### 1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der Grundlagen der Bieterin unter Ziffer 6.1 die folgenden Angaben:



Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 281850. Die inländische Geschäftsanschrift der Bieterin lautet: Mies-van-der-Rohe-Straße 8, 80807 München, Deutschland. Das Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 50.000,00. Die Bieterin wurde am 18. Januar 2023 errichtet und am 24. Januar 2023 unter der Firma „cor M AG“ in das Handelsregister eingetragen. Seit dem 22. Februar 2023 (Eintragung im Handelsregister) firmiert die Bieterin unter Fujitsu ND Solutions AG.

Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Verwaltung eigenen Vermögens und der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen aller Art im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte sowie die Erbringung von Dienstleistungen für mit der Bieterin verbundene Unternehmen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Einziges Mitglied des Vorstands der Bieterin ist Herr John Pink. Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht aus Herrn Nicholas Fraser (Vorsitzender), Herrn Yoshinami Takahashi (stellvertretender Vorsitzender) und Herrn Mikihiro Saito.

Die Bieterin hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Angestellten.

## **2. Unternehmensstruktur der Bieterin**

Ausweislich der Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage ist alleinige Aktionärin der Bieterin die Fujitsu Limited, eine Aktiengesellschaft (*kabushiki-gaisha*) nach dem Recht von Japan und mit Sitz in Kawasaki, Japan, eingetragen im Tokyo Legal Affairs Bureau unter Nummer 0200-01-071491. Die Geschäftsanschrift von Fujitsu lautet: Shiodome City, 1-5-2 Higashi-Shimbashi, Minato-ku, Tokio 105-7123, Japan.

## **3. Informationen zu Fujitsu**

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der Informationen zu Fujitsu unter Ziffer 6.3 die folgenden Angaben:

Fujitsu wurde im Jahr 1935 gegründet und ist ein weltweit führender Anbieter von Technologie- und Geschäftslösungen, die Organisationen und die Welt um uns herum transformieren. Fujitsu hat es sich zum Ziel gesetzt, durch Innovation Vertrauen in der Gesellschaft aufzubauen, um die Welt nachhaltiger zu machen. Als Partner der Wahl für die digitale Transformation für Kunden in über 100 Ländern arbeiten 124.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran, einige der größten Herausforderungen der Menschheit zu lösen. Fujitsus Angebot an Dienstleistungen und Lösungen stützt sich auf fünf Schlüsseltechnologien: Computing, Networks, AI, Data & Security und Converging Technologies, die zusammengebracht werden, um eine nachhaltige Transformation zu erreichen.

Die Aktien von Fujitsu sind laut Bieterin im Prime Segment an der Tokioter Börse und an der Nagoya Börse notiert und werden dort unter der ISIN JP3818000006 gehandelt. Fujitsu wird nicht von einem oder mehreren Aktionären beherrscht.

Das Top-Management von Fujitsu besteht nach Ziffer 6.3.2 der Angebotsunterlage aus den sogenannten *Representative Directors* und dem *Board of Directors*.

Die folgenden Personen sind *Representative Directors* von Fujitsu:

- Takahito Tokita, CEO, CDXO (Chief Digital Transformation Officer);
- Hidenori Furuta, COO, CDPO (Chief Data & Process Officer).

Die folgenden Personen gehören dem *Board of Directors* von Fujitsu an:

- Takahito Tokita, Representative Director;
- Hidenori Furuta, Representative Director;
- Takeshi Isobe, Director;
- Masami Yamamoto, Director, Senior Advisor;
- Chiaki Mukai, Director;
- Atsushi Abe, Director;
- Yoshiko Kojo, Director;
- Scott Callon, Director; und
- Kenichiro Sasae, Director.

#### **4. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG**

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.4 folgende Ausführungen:

Bei den in Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG. Fujitsu, die in Teil A der Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführte Gesellschaft, kontrolliert die Bieterin und ist deren alleinige Aktionärin. Die in Teil B der Anlage 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften sind Tochtergesellschaften von Fujitsu und gelten daher gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Im Übrigen gibt es nach Angaben der Bieterin keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

## 5. **Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene GK Software Aktien; Zurechnung von Stimmrechten**

Ausweislich der Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften unmittelbar GK Software Aktien. Ferner sind weder der Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochtergesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung mit GK Software Aktien verbundene Stimmrechte nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 WpÜG zuzurechnen.

Am 1. März 2023 haben die Bieterin und Fujitsu die in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage und Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme beschriebenen unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen in Bezug auf insgesamt 924.049 GK Software Aktien abgeschlossen, was etwa 40,65 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der GK Software zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage entspricht. Somit halten die Bieterin und Fujitsu Finanzinstrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG in vorstehend genanntem Umfang.

Im Übrigen halten nach Angaben der Bieterin weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG oder andere mitzuteilende Stimmrechtsanteile gemäß § 38 oder § 39 WpHG in Bezug auf GK Software.

## 6. **Angaben zu unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen**

Hinsichtlich der unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.6 folgende Ausführungen:

Am 1. März 2023 haben die Bieterin und Fujitsu mit den Gründern und Hauptaktionären der GK Software, namentlich mit Herrn Rainer Gläß und seiner Beteiligungsgesellschaft Mountain View Geschäftsführungs-GmbH (zusammen **RG**) sowie mit Herrn Stephan Kronmüller und seiner Beteiligungsgesellschaft Kronmüller Vermögensverwaltungs-GmbH (zusammen **SK**), jeweils eine unwiderrufliche Andienungsvereinbarung abgeschlossen (jeweils eine **Unwiderrufliche Andienungsvereinbarung** und zusammen die **Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen**), in der sich die vorgenannten Parteien verpflichtet haben, jeweils das Angebot zum Angebotspreis für sämtliche ihrer jeweiligen GK Software Aktien sowie alle weiteren gegebenenfalls nach Abschluss der jeweiligen Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung erworbenen oder gezeichneten GK Software Aktien gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage anzunehmen. Für den Fall, dass GK Software eine Kapitalerhöhung durchführt und die Bieterin zuvor wirksam auf die entsprechende Vollzugsbedingung gemäß Ziffer 12.1.6(c) bis 12.1.6(f) der Angebotsunterlage verzichtet hat, haben sich RG und SK jeweils verpflichtet, von ihrem Bezugsrecht Gebrauch zu machen und diese Aktien ebenfalls in das Angebot einzuliefern bzw. der Bieterin ihre entsprechenden Bezugsrechte anzudienen, soweit die

neuen Aktien nicht vor Ablauf der Annahmefrist in das Angebot eingeliefert werden könnten.

RG hat sich zur Einreichung von insgesamt 532.292 GK Software Aktien in das Angebot verpflichtet. Dies entspricht rund 23,42 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der GK Software zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. SK hat sich zur Einreichung von insgesamt 391.757 GK Software Aktien in das Angebot verpflichtet. Dies entspricht rund 17,24 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der GK Software zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

Somit hat sich die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen insgesamt 924.049 GK-Aktien gesichert, was etwa 40,65 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der GK Software zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage entspricht.

Ausweislich Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage waren gemäß den Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen die von den entsprechenden Hauptaktionären jeweils bereits gehaltenen GK Software Aktien bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des dritten Tages der Annahmefrist, der kein Samstag, Sonntag oder Tag ist, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland und Tokio, Japan nicht für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind, einzureichen. Alle weiteren nach Abschluss der jeweiligen Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung erworbenen oder gezeichneten GK-Aktien sind bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am dritten Tag nach Erhalt der entsprechenden GK Software Aktien, der kein Samstag, Sonntag oder Tag ist, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland und Tokio, Japan nicht für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind, in jedem Fall aber spätestens am letzten Tag der Weiteren Annahmefrist in das Angebot einzureichen.

Ferner wurde in den Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen nach Angaben der Bieterin vereinbart, dass ein etwaiges Rücktrittsrecht nach § 21 Abs. 4 WpÜG im Falle einer Änderung des Angebots und § 22 Abs. 3 WpÜG im Falle eines konkurrierenden Angebots (siehe hierzu Ziffer 17 der Angebotsunterlage) ausgeschlossen ist, mit Ausnahme im Falle eines konkurrierenden Angebots im Sinne des § 22 WpÜG, das (i) rechtmäßig veröffentlicht worden ist, (ii) eine Gegenleistung bietet, die den Betrag des Angebotspreises um mindestens EUR 5,00 je GK Software Aktie übersteigt und (iii) die Bieterin das eigene Angebot nicht innerhalb von zehn (10) Tagen (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an denen Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, und Tokio, Japan für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind, nach Veröffentlichung des konkurrierenden Angebots (§ 14 Abs. 2 WpÜG) entsprechend erhöht hat.

## **7. Angaben zum Erwerb von GK Software Aktien und Instrumenten, die zum Erwerb von GK Software Aktien berechtigten**

Ausweislich Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage haben mit Ausnahme der in Ziffer 6.6 beschriebenen Unwiderruflichen Andienungsvereinbarungen, weder die Bieterin noch die mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs

Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 1. März 2023 und seit dem 1. März 2023 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage an der Börse oder außerbörslich GK Software Aktien oder Instrumente, die zum Erwerb von GK Software Aktien berechtigen, erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von GK Software Aktien oder Instrumente, die zum Erwerb von GK Software Aktien berechtigten, abgeschlossen.

## **8. Erwerb von GK Software Aktien außerhalb des Angebots**

Bezüglich des möglichen Erwerbs von GK Software Aktien außerhalb des Angebots enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.8 folgende Ausführungen:

Die Bieterin behält sich das Recht vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, während des Angebots direkt oder indirekt GK Software Aktien außerhalb des Angebots, börslich oder außerbörslich, zu erwerben. Alle derartigen Erwerbe oder Vereinbarungen werden in Übereinstimmung mit geltendem Recht, einschließlich und soweit anwendbar Rule 14e-5 des Exchange Acts, durchgeführt.

Wenn und soweit solche Erwerbe stattfinden sollten, wird dies, einschließlich der Anzahl und des Preises der erworbenen GK Software Aktien sowie des Erwerbszeitpunkts, laut Angaben der Bieterin gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter [www.nd-offer.de](http://www.nd-offer.de) veröffentlicht. Entsprechende Angaben werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter [www.nd-offer.de](http://www.nd-offer.de) veröffentlicht.

## **IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT**

### **1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Vollzugsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die GK Software Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem GK Software Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage wurde am 23. März 2023 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter [www.nd-offer.de](http://www.nd-offer.de) und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei Baader Bank Aktiengesellschaft, Weißenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 89 5150 291400 oder per E-Mail an [documentation@baaderbank.de](mailto:documentation@baaderbank.de)). Die

Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und (ii) die Bereithaltung der Angebotsunterlage bei Baader Bank Aktiengesellschaft, Unterschleißheim wurde am 23. März 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter [www.nd-offer.de](http://www.nd-offer.de) wurde darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) nicht geprüft wurde, eingestellt.

## 2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher GK Software Aktien ausschließlich nach Deutschem Übernahmerecht sowie bestimmten anwendbaren Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten durchgeführt.

## 3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin allen GK Software Aktionären an, ihre auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien an der GK Software (ISIN DE0007571424) mit einem jeweiligen anteiligen Betrag am Grundkapital der GK Software von EUR 1,00, die nicht direkt von der Bieterin gehalten werden, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar in Höhe von

**EUR 190,00 je GK-Aktie**

(der *Angebotspreis* oder die *Angebotsgegenleistung*)

zu erwerben.

## 4. Annahmefrist

### 4.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat ausweislich der Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage (einschließlich etwaiger Verlängerungen ausweislich der Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage – siehe hierzu näher sogleich – die **Annahmefrist**) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. März 2023 begonnen und endet am 20. April 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Die Bieterin kann das Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ändern. Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots ausweislich der Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung dieses Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor

Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Die Annahmefrist würde dann am 4. Mai 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden. Dies gilt auch dann, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot zum Erwerb der GK Software Aktien abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots automatisch nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot des Dritten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch dann, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sofern im Zusammenhang mit diesem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor Ablauf der Annahmefrist eine Hauptversammlung der GK Software einberufen wird, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der Vorschriften des § 21 Abs. 5 WpÜG und des § 22 Abs. 2 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 1. Juni 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder im Falle eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 „Rücktrittsrechte“ der Angebotsunterlage verwiesen.

#### 4.2 Weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG

Jene GK Software Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können es noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (die *Weitere Annahmefrist*), sofern keine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen am Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese Vollzugsbedingungen nicht zuvor wirksam verzichtet wurde. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, es sei denn, es besteht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG (vgl. Ziffer 16(f) der Angebotsunterlage und Abschnitt VIII.2 dieser Stellungnahme).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 26. April 2023 und endet am 9. Mai 2023, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

### 5. Übernahmerechtliches Andienungsrecht

Sofern die Bieterin nach Abschluss des Angebots mindestens 95 % der ausgegebenen GK Software Aktien hält, haben GK Software Aktionäre gemäß § 39c WpÜG das Recht,

von der Bieterin zu verlangen, dass diese ihre GK Software Aktien erwirbt. Die Einzelheiten und das Verfahren zur Ausübung dieses Andienungsrechts werden in Ziffer 16(f) der Angebotsunterlage beschrieben.

## 6. **Vollzugsbedingungen**

Das Angebot und die infolge seiner Annahme zustande gekommenen Verträge mit den GK Software Aktionären werden gemäß Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage nur vollzogen, wenn die unter Ziffer 12.1.1 (Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe), Ziffer 12.1.2 (Fusionskontrollrechtliche Freigabe), Ziffer 12.1.3 (Mindestannahmeschwelle), Ziffer 12.1.4 (Keine Insolvenz; keine Auflösung), Ziffer 12.1.5 (Keine wesentliche nachteilige Veränderung des Marktes), Ziffer 12.1.6 (Keine Dividende, kein Aktienrückkauf, keine Kapitalmaßnahmen), Ziffer 12.1.7 (Keine wesentlichen Transaktionen, keine wesentlichen neuen Schulden) und Ziffer 12.1.8 (Keine Untersagung des Angebots) der Angebotsunterlage im Einzelnen beschriebenen Vollzugsbedingungen (die **Vollzugsbedingungen**) innerhalb der in der Angebotsunterlage angegebenen Fristen eingetreten sind. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass diese Vollzugsbedingungen jenen im Rahmen vergleichbarer Transaktionen entsprechen und berechnete Interessen der Bieterin und der Gesellschaft angemessen berücksichtigen.

Wie unter Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage dargestellt, behält sich die Bieterin vor, bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf sämtliche oder einzelne Vollzugsbedingungen – soweit jeweils rechtlich zulässig – vorab zu verzichten. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich. Im Falle eines Verzichts auf eine Vollzugsbedingung wird die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen verlängert (§ 21 Abs. 5 WpÜG), soweit der Verzicht innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird. Ein Verzicht auf eine Vollzugsbedingung ist nur insoweit möglich als die entsprechende Vollzugsbedingung nicht vorher endgültig ausgefallen ist.

Wenn die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen entweder bis zu dem jeweils geltenden Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf sie verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall werden die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge nicht wirksam und werden nicht vollzogen (aufschiebende Bedingungen), und es findet eine Rückabwicklung gemäß Ziffer 13.9 der Angebotsunterlage statt.

Ausweislich der Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage wird die Bieterin unverzüglich bekannt machen, falls eine Vollzugsbedingung eingetreten ist. Die Bieterin wird im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist bekannt machen, welche Vollzugsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Des Weiteren wird die Bieterin (i) den Verzicht auf Vollzugsbedingungen, wobei ein solcher Verzicht spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht werden muss, (ii) die Tatsache, dass alle Vollzugsbedingungen entweder eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde, und (iii) den Fall, dass eine Vollzugsbedingung nicht mehr eintreten kann, bekannt



machen. Die vorstehenden Bekanntmachungen werden durch die Bieterin im Internet unter [www.nd-offer.de](http://www.nd-offer.de) und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

## 7. Stand des fusionskontrollrechtlicher Freigabeverfahrens

Wie in Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage erläutert, bedarf die Transaktion der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch das Bundeskartellamt (**BKartA**) als der gemäß §§ 35 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GW**B) zuständigen Behörde.

Nach eigenen Angaben hat die Bieterin dem BKartA die Transaktion am 3. März 2023 gemeldet. Ausweislich der Auskunft der Bieterin hat das BKartA per Schreiben vom 31. März 2023 mitgeteilt, dass das angemeldete Zusammenschlussvorhaben nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB erfüllt und daher vollzogen werden kann.

Die Bieterin ist ausweislich der Angebotsunterlage der Ansicht, dass im Hinblick auf die Transaktion keine weiteren Anmeldungen angezeigt sind, um vor Vollzug Freigaben im Rahmen von fusionskontrollrechtlichen Genehmigungsverfahren einzuholen. Soweit nach anderen anwendbaren fusionskontrollrechtlichen Vorschriften zusätzliche Anmeldungen für fusionskontrollrechtliche Freigaben erforderlich sein sollten, wird die Bieterin diese in dem für den Vollzug des Übernahmeangebots rechtlich erforderlichen Umfang vornehmen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu dem fusionskontrollrechtlichen Verfahren wird auf Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

## 8. Stand des außenwirtschaftsrechtlichen Verfahrens

Wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage erläutert, umfasst die Transaktion den Erwerb einer indirekten Beteiligung von (jedenfalls potenziell) mehr als 10 %, 20 %, 25 %, 40 %, 50 % bzw. 75 % der Stimmrechte einer deutschen Gesellschaft durch einen Nicht-EU/EFTA-Investor und unterliegt daher den deutschen Regelungen zur Kontrolle ausländischer Investitionen gemäß § 5 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (**AWG**) und §§ 55 ff. Außenwirtschaftsverordnung (**AWV**). Damit steht nach Angaben der Bieterin der geplante Erwerb der GK Software Aktien durch die Bieterin nach Maßgabe des Angebots unter dem Vorbehalt von Genehmigungen nach dem Außenwirtschaftsrecht oder dem Ablauf bestimmter Wartezeiten gemäß den geltenden Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Die Bieterin hat nach eigenen Angaben dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (**BMWK**) die Transaktion am 3. März 2023 gemäß § 55a Abs. 4 AWV gemeldet und die Erteilung einer Freigabe gemäß § 58a Abs. 1 bzw. einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 58 Abs. 1 AWV beantragt. Die Bieterin ist ausweislich der Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage der Ansicht, dass im Hinblick auf die Transaktion keine weiteren Anmeldungen angezeigt sind, um vor Vollzug Freigaben im Rahmen von außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren einzuholen. Soweit nach anderen anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften zusätzliche Anmeldungen für außenwirtschaftsrechtliche Freigaben erforderlich sein

sollten, wird die Bieterin nach eigenen Angaben diese in dem für den Vollzug des Übernahmeangebots rechtlich erforderlichen Umfang vornehmen.

Ausweislich der Auskunft der Bieterin hat das BMWK per Schreiben vom 3. April 2023 den Erwerb gemäß § 58a Abs. 1 AWV freigegeben.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu dem außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren wird auf die Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

## **9. Gestattung zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin**

Ausweislich der Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. März 2023 gestattet.

## **10. Annahme und Abwicklung des Angebots**

Ziffer 13 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage).

Nach Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin die Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland als zentrale Abwicklungsstelle mit der Abwicklung dieses Angebots beauftragt (**Zentrale Abwicklungsstelle**).

Ausweislich der Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage können GK Software Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist (i) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die *Depotführenden Bank*) erklären (die **Annahmeerklärung**) und (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen GK Software Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (**Zum Verkauf eingereichte GK Software Aktien**), in die ISIN DE000A2GSYK2 bei der Clearstream Banking AG (**Clearstream**) vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nach Angaben der Bieterin nur wirksam, wenn die Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien jeweils bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A2GSYK2 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind laut Bieterin durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Zur Rechtsfolge der Annahme erläutert die Bieterin in Ziffer 13.4 der Angebotsunterlage insbesondere, dass mit Annahme des Übernahmeangebots zwischen dem annehmenden GK Software Aktionär und der Bieterin ein aufschiebend bedingter Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien gemäß den Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage zustande kommt. Die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten GK

Software Aktien erfolgt laut Bieterin, vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage, bei Vollzug des Angebots. Alle zum Zeitpunkt der Abwicklung existierenden Nebenrechte der Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien (einschließlich aller Dividendenrechte) werden mit dem Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien auf die Bieterin übertragen. Hinsichtlich der Einzelheiten sowie der weiteren Erklärungen und Zusicherungen durch die annehmenden GK Software Aktionäre wird auf die Ziffern 13.3 und 13.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

Zur Abwicklung des Angebots führt die Bieterin in Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage aus, dass die Zahlung des von der Bieterin dem jeweiligen GK Software Aktionär geschuldeten Angebotspreises nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots auf die Konten der Depotführenden Banken der annehmenden GK Software Aktionäre bei Clearstream Zug-um-Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien auf das Depot der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream zum Zwecke der Übereignung dieser Aktien an die Bieterin erfolgt.

Dazu wird nach Angaben der Bieterin die Zentrale Abwicklungsstelle unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Ergebnisse nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG, die Übertragung des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream veranlassen, sofern die Vollzugsbedingungen bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind oder – soweit zulässig – auf sie gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam vor Ablauf der Annahmefrist verzichtet wurde. Sind die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 12.1.1 (Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe) und Ziffer 12.1.2 (Fusionskontrollrechtliche Freigabe) der Angebotsunterlage nicht bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten und ist bis zum Ablauf der Annahmefrist nicht wirksam auf sie verzichtet worden, erfolgt die Zahlung des jeweils geschuldeten Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank laut Bieterin unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem die Bieterin nach Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage mitteilt, dass die letzte Vollzugsbedingung eingetreten ist (**Bedingungsbekanntgabedatum**). Die außenwirtschaftsrechtliche Freigabe (hierzu unter Abschnitt IV.8 dieser Stellungnahme) und die fusionskontrollrechtliche Freigabe (hierzu unter Abschnitt IV.7 dieser Stellungnahme) liegen bereits vor.

Die Bieterin weist in Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich aufgrund der durchzuführenden außenwirtschaftsrechtlichen und fusionskontrollrechtlichen Verfahren die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden GK Software Aktionäre bis spätestens zum achten Bankarbeitstag nach dem 20. Oktober 2023, d.h. dem 1. November 2023, verzögern oder bei Ausfall der Vollzugsbedingungen ganz entfallen kann. Die außenwirtschaftsrechtliche Freigabe (hierzu unter Abschnitt IV.8 dieser Stellungnahme) und die fusionskontrollrechtliche Freigabe (hierzu unter Abschnitt IV.7 dieser Stellungnahme) erfolgten jedoch bereits, sodass keine Verzögerung aufgrund dieser Verfahren zu erwarten ist.

Nach Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage hat die Bieterin mit der Zahlung des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei

Clearstream die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen GK Software Aktionär erfüllt. Es obliegt laut Bieterin der jeweiligen Depotführenden Bank, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des annehmenden GK Software Aktionärs gutzuschreiben.

Ferner weist die Bieterin in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass GK Software Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre depotführende Bank bzw. ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden sollten. Dieses ist laut Angaben der Bieterin über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und ist gehalten, Kunden, die in ihrem Depot GK Software Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zu der Annahme und der Abwicklung des Angebots wird auf Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

## **V. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS**

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage kommen der Vorstand und der Aufsichtsrat zu der Einschätzung, dass die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

### **1. Maximale Gegenleistung**

Ausweislich der Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen beläuft sich der Gesamtbetrag, sollte das Angebot für alle derzeit ausgegebenen GK Software Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, angenommen werden, auf insgesamt EUR 431.874.750,00 (*Maximale Gegenleistung*).

Das Angebot steht ausweislich Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Grundkapital der GK Software bis zum Ablauf der Annahmefrist nicht anderweitig erhöht wird, es sei denn, die Kapitalerhöhung oder die Ausgabe von Rechten oder Instrumenten erfolgt ausschließlich an die Bieterin und/oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Darüber hinaus geht die Bieterin nach den Angaben in der Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass ihr voraussichtlich Transaktionskosten in Höhe von maximal EUR 396.000,00 im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot und dessen Vollzug entstehen werden (die *Transaktionskosten*). Die Gesamtkosten für den Erwerb aller GK Software Aktien auf der Grundlage des Übernahmeangebots und eines Angebotspreises

in Höhe von EUR 190,00 je GK-Aktie würden daher einschließlich der Transaktionskosten laut Bieterin maximal EUR 432.270.750,00 betragen (die **Angebotskosten**).

## 2. **Finanzierungsmaßnahmen**

Ausweislich der Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Hierzu wurden laut Bieterin folgende Maßnahmen getroffen:

Fujitsu hat sich am 28. Februar 2023 in der Form eines Equity Commitment Letters (**ECL**) gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin entweder direkt oder indirekt einen Betrag in Höhe von insgesamt bis zu EUR 435.000.000,00 in Form von Eigenkapital oder ähnlichen Instrumenten zur Verfügung zu stellen, damit die Bieterin ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Übernahmeangebot erfüllen kann (die **Eigenkapitalzusage**). Fujitsu wird die Eigenkapitalzusage laut Angaben der Bieterin zum Zeitpunkt des Vollzugs des Übernahmeangebots erfüllen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ist der ECL weder gekündigt worden noch hat die Bieterin laut eigenen Angaben Grund zu der Annahme, dass Gründe für eine Kündigung des ECL vorliegen könnten. Die Bieterin verfügt daher über einen den Angebotskosten entsprechenden Gesamtbetrag, der für die Zahlung der Angebotskosten verwendet werden kann.

Fujitsu verfügt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, laut Angaben der Bieterin, über ausreichende finanzielle Mittel, um seine Verpflichtungen gegenüber der Bieterin zu erfüllen.

Um die Finanzierung des Angebots sicherzustellen, hat ferner die Mizuho Bank, Ltd. am 1. März 2023 einen unwiderruflichen und unbedingten *Stand-by Letter of Credit* als Erfüllungsgarantie zugunsten der Bieterin für Rechnung von Fujitsu für eine Summe von EUR 435.000.000,00 ausgestellt (der **SBLC**). Dies entspricht nach Angaben der Bieterin der Summe, zu deren Bereitstellung sich Fujitsu nach Maßgabe des ECL gegenüber der Bieterin verpflichtet hat.

Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch Fujitsu Grund zu der Annahme, dass (i) die Bedingungen für die Inanspruchnahme des SBLC nicht erfüllt werden, wenn die Inanspruchnahme des SBLC für die Zahlung aller oder eines Teils der Angebotskosten erforderlich ist, und (ii) Fujitsu die Eigenkapitalzusage gegenüber der Bieterin nicht erfüllen wird (unabhängig davon, ob diese aus der Inanspruchnahme des SBLC oder anderen Quellen bedient wird). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage war der SBLC weder gekündigt worden noch haben die Bieterin oder Fujitsu Grund zu der Annahme, dass Gründe für eine Kündigung des SBLC vorliegen könnten.

Laut Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum entsprechenden Zeitpunkt Mittel in Höhe der Angebotskosten zur Verfügung stehen.

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Bank of America Designated Activity Company, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, mit Niederlassung in Frankfurt am Main, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung, die als Anlage 3 der Angebotsunterlage beigelegt ist, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben.

### **3. Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben auch keinen Anlass, an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellung der Eigenkapitalzusage und der SBLC in der Angebotsunterlage zu zweifeln. Durch die in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage dargestellte Eigenkapitalzusage und SBLC, die laut Angaben der Bieterin für die Zahlung der Angebotskosten ausreichend ist, ist nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats bei Unterstellen dieser Angaben davon auszugehen, dass hinreichend sichergestellt ist, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen werden.

## **VI. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG**

### **1. Art und Höhe der Gegenleistung**

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis von EUR 190,00 in bar je GK Software Aktie, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (hierzu Abschnitt IV.3 dieser Stellungnahme).

### **2. Gesetzlicher Mindestpreis**

Soweit der Vorstand und der Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis für die GK Software Aktien den Bestimmungen von § 31 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AV zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

#### **2.1 Vorerwerbe**

Gemäß § 4 WpÜG-AV (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von GK Software Aktien (oder dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von GK Software Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. März 2023 entsprechen.

Ausweislich der Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch die gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen in dem Zeitraum von sechs Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. März 2023 GK Software Aktien erworben oder sind Vereinbarungen im Sinne des

§ 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG eingegangen, aufgrund derer die Übereignung von GK Software Aktien verlangt werden kann.

## 2.2 Börsenkurs

Sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, muss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AV die Gegenleistung bei einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der GK Software Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen.

Ausweislich der Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage teilte die BaFin der Bieterin mit, dass der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs am Stichtag, 28. Februar 2023, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 1. März 2023, EUR 141,10 je GK Software Aktie beträgt. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 190,00 je GK Software Aktie übersteigt diesen Wert um EUR 48,90.

## 3. Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die GK Software Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft und der historischen Aktienkurse der GK Software Aktien, Informationen und Erwägungen (auch der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation) sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert. Bei ihrer unabhängigen Bewertung wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat von Arma Partners LLP, London, (*Arma Partners*), beraten.

### 3.1 Bewertung auf Basis der historischen Börsenkurse der GK Software Aktien

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats stellen die Börsenkurse der GK Software Aktie ein relevantes Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises dar. Die GK Software Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und in Deutschland in den börslichen Handel im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart sowie über Tradegate, Quotrix und gettex einbezogen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind ferner der Ansicht, dass im relevanten Betrachtungszeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für GK Software Aktien bestand.

Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat deshalb unter anderem die historischen Börsenkurse der GK Software Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage abgebildet sind.

Ein Vergleich des Angebotspreises von EUR 190,00 je GK Software Aktie mit historischen Börsenkursen für die GK Software Aktien vor Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 1. März 2023 ergibt laut Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage die folgenden Aufschläge:

- einen Aufschlag von EUR 45,00 oder 31,03 % gegenüber dem Börsenschlusskurs der GK Software Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse von EUR 145,00 am 28. Februar 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG;
- einen Aufschlag von EUR 48,95 oder 34,70 % gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der GK Software Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse von EUR 141,05 in den letzten drei Monaten vor und einschließlich dem 28. Februar 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG;
- einen Aufschlag von EUR 48,90 oder 34,66 % gegenüber dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der GK Software Aktien von EUR 141,10 in den letzten drei Monaten vor und einschließlich dem 28. Februar 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG, wie er der Bieterin von der BaFin am 10. März 2023 mitgeteilt wurde; sowie
- einen Aufschlag von EUR 18,00 oder 10,47 % gegenüber dem höchsten Börsenschlusskurs der GK Software Aktien im elektronischen Handelssystem (XETRA®) der Frankfurter Wertpapierbörse (seit der Erstnotierung von GK Software in 2008) von EUR 172,00 am 9. September 2021.

Die in Ziffer 10.2.1 der Angebotsunterlage aufgeführten historischen Börsenkurse der GK Software Aktien (mit Ausnahme des von der BaFin mitgeteilten volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnitts-Börsenkurses) stammen laut Angaben der Bieterin von Bloomberg.

Insgesamt stellt der Angebotspreis einen erheblichen Aufpreis gegenüber den historischen Börsenkursen der GK Software Aktien vor der Bekanntmachung der Angebotsentscheidung dar. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sehen auch vor diesem Hintergrund die Angemessenheit der Gegenleistung durch den Vergleich mit historischen Börsenkursen bestätigt.

### 3.2 Bewertung auf Basis der Kursziele von Analysten

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben der Vorstand und der Aufsichtsrat zudem die der Gesellschaft zugänglichen, von ausgewählten Finanzanalysten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG ausgegebenen Kursziele für die GK Software Aktie berücksichtigt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass analog zu dem Vergleich mit historischen Börsenkursen auch beim Vergleich mit in der Vergangenheit von Aktienanalysten veröffentlichten Zielkursen auf den Gesamtangebotswert abzustellen ist.



Der Durchschnitt der von den ausgewählten Finanzanalysten vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlichten Zielkurse beträgt dabei EUR 200,67 und enthält einen Aufschlag von EUR 10,67 je GK Software Aktie bzw. rund 5,61 % im Vergleich zum Angebotspreis. Berücksichtigt wurden die Kurszielerwartungen folgender Analysten:

Analyst	Datum	Kursziel
SMC	5. Dezember 2022	EUR 192,00
M.M. Warburg	9. Januar 2023	EUR 205,00
Montega	15. November 2022	EUR 205,00
<b>Durchschnitt</b>		<b>EUR 200,67</b>

Allerdings ist auch die Analystenstudie von Kepler Cheuvreux vom 10. März 2023 in die Bewertung einzubeziehen, die mit Blick auf das angekündigte Übernahmeangebot ein Kursziel für die GK Software Aktie von EUR 190,00 angibt, aber eine „Stand alone“-Bewertung der GK Software Aktie (ohne Berücksichtigung des Übernahmeangebots) von EUR 150,00 angibt.

Bei den Einschätzungen von Analysten handelt es sich immer um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Analysten. Dabei weichen deren Sichtweisen über den Wert einer Aktie naturgemäß voneinander ab. Vorstand und Aufsichtsrat weisen auch darauf hin, dass es sich bei von Finanzanalysten ermittelten Kurszielen in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d.h. es wird der ein Jahr nach Erstellung des Berichts herrschende Börsenkurs geschätzt. Die Kursziele und die damit verbundenen Einschätzungen von Finanzanalysten legen deren Erwartungen und Annahmen zum Zeitpunkt der Abgabe des jeweiligen Kursziels zugrunde. So ist im Rahmen der vorstehend aufgeführten Analysteneinschätzungen zu berücksichtigen, dass diese unter der Annahme von Werten für das Ergebnis vor Steuern und Zinsen (EBIT) für das Geschäftsjahr 2022 der GK Software erfolgten, die – entgegen der Guidance der Gesellschaft – leicht höher liegen als die vorläufigen Finanzkennzahlen für das Geschäftsjahr 2022, die am 3. April 2023 von der GK Software veröffentlicht wurden (adjustiertes EBIT: EUR 18,64 Mio.; adjustierte EBIT-Marge: 12,3 %). Die von den genannten Analysten ermittelten Kursziele spiegeln daher nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht zwingend vollständig die tatsächlichen Verhältnisse der Gesellschaft und die gegenwärtigen geopolitischen Unsicherheiten des Marktumfelds wider. Darüber hinaus liegt nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats das durchschnittliche Kursziel der Analysten hinreichend nahe am Angebotspreis, wobei die Kursziele zeitlich so weit entfernt sind, dass die Kurszielerwartungen für GK Software der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nicht entgegenstehen.

### 3.3 Fairness Opinion von Arma Partners

GK Software hat Arma Partners beauftragt, für den Vorstand und den Aufsichtsrat für die Zwecke dieser Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht für die GK Software Aktionäre schriftlich Stellung zu nehmen. Arma Partners hat dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am 28. Februar 2023 die durchgeführten

Analysen und auf deren Basis gezogenen Schlussfolgerungen detailliert vorgestellt, sowie am 5. April 2023 ihren Opinion Letter im Original vorgelegt (*Arma Partners Fairness Opinion*). Vorstand und Aufsichtsrat haben den Inhalt der Arma Partners Fairness Opinion mit Vertretern von Arma Partners eingehend diskutiert und bei ihrer Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nach jeweils eigenständiger kritischer Würdigung ebenfalls berücksichtigt.

Arma Partners gelangt zu dem Ergebnis, dass nach Maßgabe der in der Arma Partners Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen (einschließlich des Vertrauens auf die kaufmännische Beurteilung des Vorstands und des Aufsichtsrats) der Angebotspreis von EUR 190,00 je GK Software Aktie am Tag der Ausstellung der Arma Partners Fairness Opinion für die GK Software Aktionäre (wobei Arma Partners die Position der Bieterin, von Fujitsu und sämtlicher mit diesen verbundenen Unternehmen oder mit der Bieterin und/oder Fujitsu gemeinsam handelnden Personen nicht berücksichtigt hat) aus finanzieller Sicht angemessen war. Die Arma Partners Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme in vollständigem Text als **Anlage 2** beigelegt.

Im Rahmen der Erstellung der Arma Partners Fairness Opinion hat Arma Partners bestimmte finanzielle Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine eigene Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Arma Partners Fairness Opinion basiert auf der Auswertung von öffentlich verfügbaren Informationen und Gesprächen mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Für die Zwecke der Erstellung der Arma Partners Fairness Opinion hat sich Arma Partners mit Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu Finanz-, Rechts-, regulatorischen, steuerlichen, Rechnungslegungs- und sonstigen Fragen (darunter auch öffentlich verfügbare Informationen) verlassen, die ihr übermittelt wurden oder mit ihr besprochen oder durch sie analysiert wurden, ohne dass sie dabei eine Verantwortung für eine unabhängige Bestätigung dieser Angaben übernommen hat. Die Vorgehensweise von Arma Partners, sowie der Umfang der von Arma Partners der Arma Partners Fairness Opinion zugrunde gelegten Informationen, ist in der Arma Partners Fairness Opinion beschrieben.

Wie in der Arma Partners Fairness Opinion näher ausgeführt, basieren die Analysen von Arma Partners unter anderem auf der Angebotsunterlage und anderen öffentlich zugänglichen Informationen, von GK Software zur Verfügung gestellten Daten, Planungen und Finanzprognosen und erläuternden Unterlagen sowie auf Gesprächen mit Mitgliedern des GK Software Vorstands und Aufsichtsrats sowie bestimmten anderen Repräsentanten von GK Software. Für die Arma Partners Fairness Opinion wurden bestimmte Studien und Analysen vorgenommen, sowie andere Faktoren berücksichtigt, die von Arma Partners als zweckmäßig erachtet wurden. Bei den in der Arma Partners Fairness Opinion angewandten Methoden handelt es sich nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats auch hier angemessen ist.

Die Arma Partners Fairness Opinion enthält unter anderem Ausführungen zu bestimmten, ihr zugrundeliegenden Annahmen, Informationen, auf die sich Arma Partners verlassen hat, durchgeführten Verfahren, berücksichtigten Aspekten sowie Beschränkungen der Prüfung durch Arma Partners. Für das Verständnis von Reichweite und Ergebnis der Arma Partners Fairness Opinion sind diese Ausführungen in der Arma Partners Fairness Opinion vollständig zu lesen. Die Arma Partners Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts erstellt wird und ist nicht als solches gedacht, noch soll sie als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Insbesondere stellt die Arma Partners Fairness Opinion kein Wertgutachten nach den vom deutschen Institut der Wirtschaftsprüfer (*IDW*) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) dar. Zudem wurde die Arma Partners Fairness Opinion nicht in Übereinstimmung mit den vom IDW herausgegebenen Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) erstellt. Eine Fairness Opinion der von Arma Partners abgegebenen Art zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Punkte von einer durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie ebenfalls keine eigene Unternehmensbewertung von GK Software auf der Grundlage der IDW S1-Grundsätze durchgeführt haben.

Die Arma Partners Fairness Opinion bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit des Angebotspreises für die GK Software Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin, Fujitsu und sämtlicher mit diesen verbundener Unternehmen oder mit der Bieterin und/oder Fujitsu gemeinsam handelnder Personen) zum Tag der Ausstellung der Arma Partners Fairness Opinion und nach Maßgabe der in der Arma Partners Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung dahingehend aus, wie ein Dritter im Zusammenhang mit dem Angebot handeln sollte, insbesondere ob ein GK Software Aktionär seine GK Software Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen sollte oder nicht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass Arma Partners die Arma Partners Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit und zum Zweck der Beurteilung des Angebotspreises durch den Vorstand und den Aufsichtsrat aus rein finanzieller Sicht abgegeben haben. Die Arma Partners Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte und begründet auch keine Rechte oder Schutzwirkungen für Dritte. Weder die Tatsache, dass die Arma Partners Fairness Opinion gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft abgegeben wurde, noch die Zustimmung von Arma Partners, die Arma Partners Fairness Opinion der Begründeten Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der GK Software Aktionäre), sich auf die Arma Partners Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der Arma Partners Fairness Opinion abzuleiten. Arma Partners haften nicht gegenüber Dritten für die Arma Partners Fairness Opinion. Die Arma Partners Fairness Opinion richtet sich

insbesondere nicht an die GK Software Aktionäre und stellt keine Empfehlung dar, ob GK Software Aktionäre das Angebot annehmen sollten oder nicht.

Arma Partners erhält von GK Software für die Tätigkeit als beauftragter Finanzberater im Zusammenhang mit dem Angebot der Bieterin eine marktübliche Vergütung, welche sich aus einer monatlichen Vergütung sowie aus einer ereignisabhängigen Vergütungskomponente zusammensetzt. Zudem hat sich GK Software dazu verpflichtet, bestimmte Aufwendungen zu erstatten und Arma Partners von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Übernahme dieses Mandats freizustellen. Die ereignisabhängige Komponente der Vergütung von Arma Partners ist vom Erfolg der Übernahme abhängig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Arma Partners oder mit Arma Partners verbundene Unternehmen möglicherweise Beratungs- oder andere Finanzdienstleistungen für GK Software, die Bieterin, Fujitsu, mit ihnen verbundene Unternehmen oder für andere am Angebot Beteiligte erbracht haben, erbringen oder erbringen werden und für diese Leistungen eine Vergütung erhalten haben oder erhalten werden.

Auf Basis der eigenen Erfahrungen haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat von GK Software von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Arma Partners angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

#### 3.4 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben dabei sowohl ihre eigenen Erwägungen angestellt als auch den Inhalt der Arma Partners Fairness Opinion zur Kenntnis genommen, und sich jeweils auf Basis der eigenen Erfahrungen von der Plausibilität der Vorgehensweisen von Arma Partners überzeugt.

In ihren jeweiligen Erwägungen haben der Vorstand und der Aufsichtsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Angebotspreis von EUR 190,00 enthält einen Aufschlag auf den Börsenschlusskurs der GK Software Aktie vom 28. Februar 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG, von EUR 45,00 bzw. 31,03 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs im Drei-Monats-Zeitraum vor und einschließlich dem 28. Februar 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gemäß § 10 WpÜG, betrug EUR 141,10 je GK Software Aktie. Bezogen auf diesen durchschnittlichen Aktienkurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 48,90 bzw. 34,66 %.

- Das durchschnittliche Kursziel der Analysten liegt hinreichend nahe am Angebotspreis, wobei die Kursziele zeitlich so weit entfernt sind, dass die Kurszielerwartungen für GK Software der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nicht entgegenstehen und zu berücksichtigen ist, dass sie auf Annahmen beruhen, die von den am 3. April 2023 veröffentlichten vorläufigen Finanzkennzahlen der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 leicht abweichen.
- Die Gegenleistung ermöglicht den Aktionären vorbehaltlich des Eintritts oder des wirksamen Verzichts seitens der Bieterin auf die Vollzugsbedingungen eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung, insbesondere in Zeiten der durch den Ukraine/Russland-Konflikt ausgelösten, gegenwärtigen geopolitischen Unsicherheiten. Der Konflikt sowie die gegenwärtigen hohen Inflationsraten dürften insbesondere den Einzelhandelssektor weiterhin stark belasten, welcher ein für die Gesellschaft besonders bedeutsames Marktsegment darstellt.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots sowie der Arma Partners Fairness Opinion, die der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils bei ihrer Beurteilung unter anderem zugrunde legten, erachten der Vorstand und der Aufsichtsrat den Angebotspreis als finanziell attraktiv und kommen zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die von dem Angebot erfassten GK Software Aktien im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für fair und angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Der Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach Meinung des Vorstands und des Aufsichtsrats fair und angemessen den Wert der Gesellschaft.

## **VII. VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH DEN VORSTAND UND DEN AUFSICHTSRAT**

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Angebots, insbesondere den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Angebots und die Zusammenschlussvereinbarung, unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage. Die Absichten der Bieterin und von Fujitsu im Hinblick auf GK Software werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Aktionären von GK Software empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots (dazu unter Ziffer VII.1.1 dieser Stellungnahme) und die Absichten der Bieterin und Fujitsu (dazu unter Ziffer VII.1.2 dieser Stellungnahme) geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat hierzu Stellung (dazu unter Ziffer VII.2 dieser Stellungnahme).

Hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen einer erfolgreichen Transaktion auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von Fujitsu wird auf Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

## **1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage**

### **1.1 Hintergrund des Angebots**

Unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage werden der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Angebots und die Zusammenschlussvereinbarung zwischen GK Software, der Bieterin und Fujitsu beschrieben.

#### **1.1.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots**

Unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin, dass der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an GK Software die Grundlage für eine Kooperation mit GK Software bildet, das für hochflexible Software-as-a-Service (SaaS)-basierte Lösungen für die digitale Transformation bekannt ist, die ein verbessertes Kundenerlebnis versprechen. Fujitsu wird GK Software nach Angaben der Bieterin dabei unterstützen, seine internationale Expansion in Japan, Asien, Amerika und Europa zu beschleunigen. Fujitsu beabsichtigt außerdem laut Angaben der Bieterin, GK Software Zugang zu seinen erweiterten Technologien wie künstliche Intelligenz (KI) und High-Performance Computing (HPC) zu bieten. Ausweislich der Angebotsunterlage werden Fujitsu und GK Software als Partner zusammenarbeiten, um Kunden dabei zu helfen, ihre Geschäftsergebnisse zu verbessern.

Die Angebotsunterlage erläutert in Ziffer 8.1 zudem, dass Kunden zunehmend nach Cloud- und SaaS-Funktionen oder -Geschäftsmodellen suchen, um Flexibilität und Vorhersehbarkeit zu erhöhen. Der Großteil des Portfolios von GK Software, d.h. Cloud4retail, kann in einem privaten, öffentlichen oder hybriden Setup bereitgestellt werden. Durch die fortschrittliche Nutzung gesammelter Daten und KI ist GK Software in der Lage, fortschrittliche Services wie Personalisierung und dynamische Preisgestaltung anzubieten. Laut Bieterin werden Fujitsus Stärke im Bereich Entwicklung und Bereitstellung gepaart mit GK Softwares Engagement für Innovation, die Entwicklung des SaaS-Geschäfts erheblich beschleunigen. Eine Partnerschaft im Hinblick auf die SaaS-Plattform wird, laut Bieterin, Skalierbarkeit, Sicherheit und Unterstützung für hochvolumiges Transaktionsgeschäft bieten. Da sich nach Angaben der Bieterin in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage die Geschäftstätigkeit der beiden Unternehmen ergänzt, erwartet Fujitsu keine bezifferbaren Kostensynergien aus der Transaktion.

#### **1.1.2 Zusammenschlussvereinbarung zwischen GK Software, der Bieterin und Fujitsu**

In Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin, dass nach Durchführung der Due Diligence-Prüfung und ausführlichen Diskussionen zwischen GK Software auf der einen und der Bieterin sowie Fujitsu auf der anderen Seite, sowie nach intensiver Prüfung des Angebots der Bieterin auf Abschluss einer Zusammenschlussvereinbarung und der Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebotes, Vorstand und Aufsichtsrat der GK Software zu der Überzeugung gelangt sind, dass das Angebot der Bieterin im besten Interesse der GK Software, der GK Software Aktionäre, ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstigen Stakeholder ist (dazu hier erst Abschnitt VII.2 und XI. dieser Stellungnahme).

Die Bieterin beschreibt, dass am 1. März 2023 GK Software, die Bieterin und Fujitsu sodann eine Zusammenschlussvereinbarung (sog. *Business Combination Agreement*) abgeschlossen haben (die **Zusammenschlussvereinbarung**), die die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen des Angebots (wie in Ziffer 11 der Angebotsunterlage definiert) und die gegenseitigen Verpflichtungen, gemeinsamen Absichten und Übereinkünfte im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit und die künftige Leitung (Governance) von GK Software regelt. Die wesentlichen Regelungen der Zusammenschlussvereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden:

Laut Ziffer 8.2.1 der Angebotsunterlage hat sich die Bieterin in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot für den Erwerb aller GK Software Aktien mit der in Ziffer 4 der Angebotsunterlage dargestellten Gegenleistung in bar und zu den in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen abzugeben.

Ausweislich Ziffer 8.2.2 der Angebotsunterlage hat sich GK Software in der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet, dass Vorstand und der Aufsichtsrat, vorbehaltlich unter anderem ihrer gesetzlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten wie der Treuepflicht, das Angebot begrüßen und unterstützen. Die Bieterin führt weiterhin aus, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, zugestimmt haben, das Angebot in ihrer gemeinsamen Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu unterstützen, einschließlich den GK Software Aktionären die Annahme des Übernahmeangebots zu empfehlen, sowie selbst das Übernahmeangebot für alle etwaig von ihnen gehaltenen GK Software Aktien anzunehmen. Ferner hat sich GK Software verpflichtet, keine Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, die sich nachteilig auf das Übernahmeangebot auswirken können, und insbesondere zugestimmt, kein öffentliches Angebot jeglicher Form seitens eines Dritten anzuregen, einschließlich eines konkurrierenden Angebots im Sinne von § 22 WpÜG. Bestimmte Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft aus der Zusammenschlussvereinbarung stehen unter dem Vorbehalt ihrer Treuepflicht, Loyalitätspflicht und Sorgfaltspflicht gemäß Art. 9 Abs. 1 SEVO in Verbindung mit §§ 93 und 116 AktG sowie den Anforderungen von WpÜG und WpÜG-AV (gemeinsam die **Treuepflichten**). So werden die Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat der GK Software aus der Zusammenschlussvereinbarung ausgesetzt, wenn und sobald ein vollständig finanziertes, unaufgefordertes, öffentliches Übernahmeangebot oder die Absicht dazu im Sinne von § 10 WpÜG von einem Dritten im Sinne von § 22 WpÜG abgegeben wurde, das einen Angebotspreis vorsieht, der den Angebotspreis des Übernahmeangebots der Bieterin um mindestens EUR 5,00 je GK Software Aktie übersteigt und auch im Übrigen nach treuepflichtgemäßer Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat, unterstützt durch externen Rat in rechtlichen oder finanziellen Angelegenheiten durch eine angesehene Rechtsanwaltskanzlei bzw. Investmentbank, insgesamt für GK Software, ihre Aktionäre, Angestellten und sonstige Stakeholder vorteilhafter ist, also unter Berücksichtigung insbesondere aller Angebotsbestandteile, Bedingungen sowie der Vollzugswahrscheinlichkeit, dem Zeitplan und der Vorteile für GK Software selbst im Wesentlichen vorteilhaftere Bedingungen als das Übernahmeangebot der Bieterin aufweist (**Qualifiziertes Angebot**). Die entsprechenden Verpflichtungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der GK Software aus der

Zusammenschlussvereinbarung leben laut Angaben der Bieterin mit sofortiger Wirkung wieder auf, wenn und sobald die Bieterin ihren Angebotspreis entsprechend erhöht hat, sodass dieser dem Angebotspreis des Qualifizierten Angebots entspricht (*Anpassungsrecht*).

Laut Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage basiert die Zusammenschlussvereinbarung auf dem Verständnis, dass die GK Software Gruppe bis zum Vollzug des Übernahmeangebots ihre Geschäfte im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis und in jedem Fall in angemessener und umsichtiger Weise fortsetzen wird. Insoweit hat sich GK Software, ausweislich der Angaben der Bieterin, in der Zusammenschlussvereinbarung vorbehaltlich der Treuepflichten von Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, keine Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, die sich nachteilig auf das Angebot auswirken könnten.

Ausweislich Ziffer 8.2.4 der Angebotsunterlage haben sich die Parteien der Zusammenschlussvereinbarung verpflichtet, im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach bestem Wissen und Gewissen zusammenzuarbeiten, um die Transaktion zu unterstützen und sich gegenseitig über alle wesentlichen Umstände im Zusammenhang mit der Transaktion zu informieren. Insbesondere haben die Parteien der Zusammenschlussvereinbarung laut Angaben der Bieterin vereinbart, soweit rechtlich zulässig, in jeder Hinsicht bei der Vorbereitung von Anträgen und im Zusammenhang mit Anträgen, Ermittlungen oder Untersuchungen zusammenzuarbeiten, um die Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe (wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage definiert und näher beschrieben) sowie die Fusionskontrollrechtliche Freigabe (wie in Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage definiert und näher beschrieben) der Transaktion bis spätestens 20. Oktober 2023 zu erhalten. Sowohl die außenwirtschaftsrechtliche Freigabe als auch die fusionskontrollrechtliche Freigabe erfolgten bereits (hierzu unter Abschnitt IV.7 und Abschnitt IV.8 dieser Stellungnahme).

Laut Ziffer 8.2.5 der Angebotsunterlage ist die Zusammenschlussvereinbarung am Tag ihres Abschlusses (also am 1. März 2023) in Kraft getreten und läuft drei (3) Jahre nach Vollzug des Angebotes aus. Die Zusammenschlussvereinbarung räumt den Parteien jedoch unter bestimmten Umständen Kündigungsrechte ein.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat möchten ergänzend darauf hinweisen, dass sie die Inhalte der Zusammenschlussvereinbarung jeweils bewertet und geprüft und deren Abschluss beschlossen haben.

## 1.2 Absichten der Bieterin und von Fujitsu

Unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage werden die Absichten der Bieterin und Fujitsu in Bezug auf die Unternehmensstrategie von GK Software, auf die Corporate Governance, auf Standorte und Identität von GK Software, auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf den Koordinierungsausschuss und im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von Fujitsu beschrieben. Die in dieser Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten sind laut Bieterin die gemeinsamen Absichten der Bieterin und von Fujitsu. Weder die Bieterin noch Fujitsu haben Absichten, die von den in Ziffern 9.1 bis



9.7 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen oder darüber hinausgehen. Die Absichten und Zusagen beruhen laut Angaben der Bieterin insbesondere auf der Zusammenschlussvereinbarung (wie in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage und in Abschnitt VII.1.1.2 dieser Stellungnahme definiert), wobei einige der aufgeführten Absichten auch als Verpflichtungen der Bieterin und von Fujitsu gegenüber GK Software in der Zusammenschlussvereinbarung vereinbart worden sind.

#### 1.2.1 Unternehmensstrategie von GK Software

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage erkennen die Bieterin und Fujitsu an, dass GK Software eine weltweit führende Softwareplattform anbietet, die Einzelhändler beim Betrieb einzelner Filialen und von Filialnetzen sowie bei der Verwaltung der Beziehungen zwischen Einzelhändlern und ihren Kunden, den Verbrauchern, unterstützt. Diese Plattform ist die führende, vollständig auf Cloud-Technologie basierende, vollständig internationalisierte und vollständig fiskalisierte Unified-Commerce-Lösung für Einzelhändler mit einer gewissen Größe. Sie ermöglicht es diesen Einzelhändlern, ihre Geschäfte zu digitalisieren. Die Bieterin führt aus, dass auf dieser Basis GK Software in Zukunft die Funktionalität durch die Verbesserung der Big-Data-Fähigkeiten erweitern will, die Marktwahrnehmung von GK Software als Anbieter von Softwareplattformen über Point-of-Sales hinaus schärfen, erst kürzlich erschlossene Regionen tiefer durchdringen und die geografische Reichweite ausweiten will, indem bestehende Einzelhandelskunden in neue Regionen begleitet und neue Einzelhandelskunden in Regionen erreicht werden, in denen GK Software noch nicht aktiv ist (*Unternehmensstrategie*). Die Bieterin und Fujitsu unterstützen laut Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage diese Unternehmensstrategie ebenso wie deren Umsetzung durch GK Software und ihren Vorstand. Fujitsu und die Bieterin erkennen an, dass der Vorstand diese Unternehmensstrategie in der Zukunft möglicherweise noch weiterentwickeln wird.

#### 1.2.2 Corporate Governance

Die Bieterin und Fujitsu erkennen laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage die bemerkenswerten Leistungen, Erfahrung, Expertise und den ausgezeichneten Ruf der derzeitigen Mitglieder des Vorstands der GK Software an. Fujitsu und die Bieterin erkennen hiernach an, dass GK Software bestimmte Änderungen in der Zusammensetzung ihres Vorstands beabsichtigt. Fujitsu und die Bieterin nehmen laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage zur Kenntnis, dass Herr Rainer Gläß, einer der Gründer und langjähriger und erfolgreicher Vorstandsvorsitzender von GK Software, beabsichtigt, sich von seinen Exekutivfunktionen innerhalb der GK Software Gruppe zurückzuziehen. Der Aufsichtsrat von GK Software hat die Bieterin und Fujitsu darüber informiert, dass er beabsichtigt für den Fall des Ausscheidens von Herrn Gläß, Mitglieder aus dem 2. Management-Level zu weiteren Mitgliedern des Vorstands zu bestellen. Fujitsu und die Bieterin unterstützen ausweislich Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage diese Veränderungen. Fujitsu und die Bieterin beabsichtigen laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage, den Vorstand in vollem Umfang bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie von GK Software zu unterstützen.

Fujitsu und die Bieterin beabsichtigen laut Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage, nach Vollzug des Angebots in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die ihre Stellung als Mehrheitsaktionärin und strategische Investorin der GK Software angemessen widerspiegelt. Insoweit geht die Bieterin nach eigenen Angaben davon aus, dass nach dem Vollzug des Angebots alle drei derzeitigen Mitglieder sowie die zwei Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats der GK Software ihre Ämter niederlegen und GK Software sich nach besten Kräften darum bemühen wird, dass sie durch gemäß § 104 AktG zu bestellende und von der Bieterin vorgeschlagene Personen ersetzt werden. In diesem Zusammenhang beabsichtigen Fujitsu und die Bieterin ausweislich Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage auch ein unabhängiges Mitglied vorzuschlagen, das über Erfahrungen im Umfeld in Deutschland börsennotierter Gesellschaften verfügt und Fujitsus Bekenntnis zu Diversität entspricht. Fujitsu und die Bieterin gehen ferner davon aus, dass Herr Rainer Gläß nach Vollzug der Transaktion in der Funktion als Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats der GK Software weiter beratend zur Seite stehen wird.

### 1.2.3 Strukturmaßnahmen

Gemäß den Angaben in Ziffer 9.3.1 der Angebotsunterlage haben die Bieterin und Fujitsu nicht die Absicht, innerhalb der nächsten mindestens zwei (2) Jahre ab Vollzug des Angebotes einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG mit GK Software abzuschließen und haben sich in der Zusammenschlussvereinbarung dazu verpflichtet, den Abschluss eines solchen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags in dem vorgenannten Zeitraum nicht zu initiieren oder zu veranlassen. Die Bieterin verpflichtet sich nach eigenen Angaben hiermit auch entsprechend gegenüber allen GK Software Aktionären.

Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterin und Fujitsu laut Ziffer 9.3.1 der Angebotsunterlage, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Zusammenschlussvereinbarung, nicht die Veräußerung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Geschäfts der GK Software an Dritte und/oder eine Liquidation der GK Software zu initiieren oder zu veranlassen.

Die Bieterin und Fujitsu beabsichtigen ausweislich Ziffer 9.3.2 der Angebotsunterlage, abhängig von der Höhe der Beteiligung, welche die Bieterin nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots an der GK Software hält, eine oder mehrere der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zu prüfen, die GK Software und ihr Management auf entsprechenden Wunsch der Bieterin hin unterstützen werden:

- a) einen Widerruf der Zulassung der GK Software Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) (**Delisting**) soweit dies wirtschaftlich vertretbar und mit den Treuepflichten vereinbar ist;
- b) einen Squeeze-out, einschließlich eines Squeeze-outs nach dem Umwandlungsgesetz (**UmwG**) soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

#### 1.2.4 Standorte und Identität von GK Software

Laut Angaben in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage sind sich Fujitsu und die Bieterin der sozio-ökonomischen Bedeutung und der damit verbundenen Verantwortung von GK Software für die Stadt Schöneck und den gesamten Vogtlandkreis bewusst. Dementsprechend haben sich Fujitsu und die Bieterin ausweislich Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage dazu verpflichtet, GK Software nicht zu veranlassen, ihren Satzungssitz oder die Hauptverwaltung aus Schöneck (Vogtland) wegzuverlegen und haben auch keine entsprechende Absicht. Fujitsu und die Bieterin haben ferner nicht die Absicht, wesentliche Unternehmensteile von GK Software aus Schöneck (Vogtland) wegzuverlegen. Darüber hinaus unterstützen die Bieterin und Fujitsu GK Software dabei, die Erinnerung an ihre Herkunft und ihre historische Entwicklung einschließlich der Leistungen ihrer Gründer zu erhalten. Die Bieterin und Fujitsu respektieren laut Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage das geistige Eigentum von GK Software und allen Gesellschaften der GK Software Gruppe in vollem Umfang und erkennen an, dass dieses geistige Eigentum bei der GK Software Gruppe verbleibt (und von ihr genutzt wird).

#### 1.2.5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Unter Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage unterstreichen die Bieterin und Fujitsu ihr Bekenntnis zur bestehenden Belegschaft der GK Software Gruppe und ihren höchsten Respekt für die bisherigen Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gründer der GK Software Gruppe. Fujitsu und die Bieterin stimmen mit GK Software darin überein, dass die GK Software Gruppe bei der Besetzung von Management-Positionen sowie bei der Belohnung und Förderung außergewöhnlichen Engagements ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin nach dem Leistungsprinzip vorgehen soll. Die Bieterin und Fujitsu unterstützen laut Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage die derzeitige Wachstumsstrategie des Vorstands von GK Software voll und ganz und haben nicht die Absicht, sich für eine Verringerung der Belegschaft oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen einzusetzen oder diese vorzuschlagen.

Fujitsu und die Bieterin sind ausweislich Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage der Ansicht, dass der konstruktive Dialog des Vorstands und des sonstigen Managements von GK Software mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihrer Vertretung ein wichtiger Grund für den Erfolg der GK Software Gruppe ist, und werden den Vorstand von GK Software bei der Fortführung dieser Strategie unterstützen. Nach Angaben der Bieterin haben Fujitsu und die Bieterin in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Zusagen in der Zusammenschlussvereinbarung nicht die Absicht, eine Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen oder ähnlicher Vereinbarungen bei GK Software zu veranlassen. Fujitsu und die Bieterin haben nach eigenen Angaben keine Absichten in Bezug auf die Arbeitnehmervertretungen der GK Software Gruppe.

#### 1.2.6 Koordinierungsausschuss

Ausweislich Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage ist gemäß der Zusammenschlussvereinbarung die Bildung eines Koordinierungsausschusses vorgesehen (der **Koordinierungsausschuss**). Der Koordinierungsausschuss soll nach Angaben der Bieterin ein Konzept

entwickeln und konstruktiv dazu beraten, wie die Ziele der Transaktion am besten erreicht werden können und überwacht die ordnungsgemäße Einhaltung bestimmter Verpflichtungen der Parteien aus der Zusammenschlussvereinbarung. Der Koordinierungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen eines von Fujitsu und der Bieterin und eines von GK Software benannt wird. Bei der Erfüllung seiner oben genannten Aufgaben sollen die Mitglieder des Koordinierungsausschusses einen Konsens anstreben. Der Koordinierungsausschuss wird den jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Bieterin und GK Software Bericht erstatten.

#### 1.2.7 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von Fujitsu

Mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und Fujitsu, haben die Bieterin und Fujitsu ausweislich Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage keine Absichten, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin oder von Fujitsu oder, soweit vorhanden, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder Fujitsu oder die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Bieterin oder von Fujitsu haben könnten.

## 2. **Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für GK Software**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und Fujitsu sorgfältig und eingehend geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Ziele wurden bereits in weiten Teilen in der Zusammenschlussvereinbarung (sog. *Business Combination Agreement*) vereinbart, in welchem Fujitsu und die Bieterin einerseits sowie GK Software andererseits die zukünftige Zusammenarbeit näher geregelt haben (siehe bereits Abschnitt VII.1.1.2 dieser Stellungnahme).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin mit dem Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung ihren Zielen und Absichten hinsichtlich des Angebots eine verlässliche und tragfähige Grundlage gegeben hat. Dies schafft Klarheit und eine stabile Grundlage für eine künftige Zusammenarbeit. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die im Angebot bekundeten Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft von GK Software und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind, weshalb sie diese unterstützen.

### 2.1 Hintergrund des Angebots

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen weiterhin das Interesse der Bieterin und Fujitsu an der Gesellschaft und sind der Ansicht, dass die von der Bieterin und Fujitsu in Bezug auf die Gesellschaft verfolgten wirtschaftlichen wie strategischen Absichten erfolgsversprechend sind und dem Interesse der Stakeholder der Gesellschaft entsprechen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Beurteilung des wirtschaftlichen und strategischen Hintergrunds des Angebots durch die Bieterin. Sie begrüßen insbesondere die dargelegten strategischen Absichten und Pläne der Bieterin und Fujitsu sowie die angekündigte Unterstützung von Fujitsu, die internationale Expansion in Japan, Asien, Amerika und Europa zu beschleunigen. Ebenso begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat etwa die Absicht von Fujitsu, GK Software Zugang zu seinen erweiterten Technologien wie künstliche Intelligenz (KI) und High-Performance Computing (HPC) zu bieten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen auch die Beurteilung, dass Fujitsus Stärke im Bereich Entwicklung und Bereitstellung gepaart mit GK Softwares Engagement für Innovation, die Entwicklung des SaaS-Geschäfts erheblich beschleunigen werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen zudem die Beurteilung der Bieterin (und halten es für plausibel), dass eine Partnerschaft im Hinblick auf die SaaS-Plattform Skalierbarkeit, Sicherheit und Unterstützung für hochvolumiges Transaktionsgeschäft bieten wird. Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass Fujitsu keine bezifferbaren Kostensynergien aus der Transaktion erwartet, da sich nach Angaben der Bieterin die Geschäftstätigkeit der beiden Unternehmen ergänzt.

## 2.2 Unternehmensstrategie von GK Software

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin und Fujitsu die Unternehmensstrategie von GK Software ebenso wie deren Umsetzung durch GK Software und den Vorstand unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat auch, dass Fujitsu und die Bieterin anerkennen, dass der Vorstand diese Unternehmensstrategie in der Zukunft möglicherweise noch weiterentwickeln wird.

## 2.3 Corporate Governance

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass Fujitsu und die Bieterin die Absicht von GK Software anerkennen, bestimmte Änderungen in der Zusammensetzung ihres Vorstands vorzunehmen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass Fujitsu und die Bieterin nach eigenen Angaben diese Veränderungen (siehe hierzu Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage und Abschnitt VII.1.2.2 dieser Stellungnahme) unterstützen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen zudem, dass Fujitsu und die Bieterin beabsichtigen, den Vorstand in vollem Umfang bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie von GK Software zu unterstützen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen auch zur Kenntnis, dass Fujitsu und die Bieterin beabsichtigen, nach Vollzug des Angebots in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die ihre Stellung als Mehrheitsaktionärin und strategische Investorin der GK Software angemessen widerspiegelt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat bestätigen die Absicht aller drei derzeitigen Mitglieder sowie der zwei Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats, nach Vollzug des Angebots ihre Ämter niederzulegen, sowie dass die GK Software sich nach besten Kräften darum bemühen wird, dass diese durch gemäß § 104 AktG zu bestellende und von der Bieterin vorgeschlagene Personen ersetzt werden. Dabei begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat die Absicht von Fujitsu und der Bieterin, auch ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats vorzuschlagen, das über Erfahrungen im

Umfeld in Deutschland börsennotierter Gesellschaften verfügt und Fujitsus Bekenntnis zu Diversität entspricht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen schließlich auch, dass auch Fujitsu und die Bieterin davon ausgehen, dass Herr Rainer Gläß nach Vollzug der Transaktion in der Funktion als Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats der GK Software weiter beratend zur Seite stehen wird.

#### 2.4 Strukturmaßnahmen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und Fujitsu nicht die Absicht haben, innerhalb der nächsten mindestens zwei (2) Jahre ab Vollzug des Angebotes einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG mit GK Software abzuschließen und sie sich bereits in der Zusammenschlussvereinbarung dazu verpflichtet haben, den Abschluss eines solchen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags in dem vorgenannten Zeitraum nicht zu initiieren oder zu veranlassen. Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Bieterin sich auch entsprechend gegenüber allen GK Software Aktionären ausweislich der Ziffer 9.3.1 Angebotsunterlage verpflichtet. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ebenfalls, dass die Bieterin und Fujitsu beabsichtigen, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Zusammenschlussvereinbarung, nicht die Veräußerung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Geschäfts der GK Software an Dritte und/oder eine Liquidation der GK Software zu initiieren oder zu veranlassen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin und Fujitsu beabsichtigen, abhängig von der Höhe der Beteiligung, welche die Bieterin nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots an der GK Software hält, eine oder mehrere der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zu prüfen, die GK Software und ihr Management auf entsprechenden Wunsch der Bieterin hin unterstützen werden, was nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Einzelnen nachvollziehbar und aus geschäftlicher Sicht, aber ebenso als logische Konsequenz einer möglichen Integration, begründet sein könnte, gleichwohl aber nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Einzelfallprüfung vorbehalten wäre: (a) ein Delisting, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und mit den Treuepflichten vereinbar ist und (b) einen Squeeze-out, einschließlich eines Squeeze-outs nach dem UmwG, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

#### 2.5 Standorte und Identität von GK Software

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen positiv zur Kenntnis, dass Fujitsu und die Bieterin sich der sozio-ökonomischen Bedeutung und der damit verbundenen Verantwortung von GK Software für die Stadt Schöneck und den gesamten Vogtlandkreis bewusst sind. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen dabei ausdrücklich, dass sich Fujitsu und die Bieterin dazu verpflichtet haben, GK Software nicht zu veranlassen, ihren Satzungssitz oder die Hauptverwaltung aus Schöneck (Vogtland) wegzuverlegen und auch keine entsprechende Absicht haben. Dass Fujitsu und die Bieterin ferner nicht die Absicht haben, wesentliche Unternehmensteile von GK Software aus Schöneck (Vogtland) wegzuverlegen, nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat ebenfalls positiv zur Kenntnis und begrüßen dies. Auch begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat, dass

die Bieterin und Fujitsu darüber hinaus GK Software dabei unterstützen, die Erinnerung an ihre Herkunft und ihre historische Entwicklung einschließlich der Leistungen ihrer Gründer zu erhalten. Schließlich ist es für den Vorstand und den Aufsichtsrat auch begrüßenswert, dass die Bieterin und Fujitsu das geistige Eigentum von GK Software und allen Gesellschaften der GK Software Gruppe in vollem Umfang respektieren und sie anerkennen, dass dieses geistige Eigentum bei der GK Software Gruppe verbleibt (und von ihr genutzt wird).

## 2.6 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin und Fujitsu ihr Bekenntnis zur bestehenden Belegschaft der GK Software Gruppe und ihren höchsten Respekt für die bisherigen Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gründer der GK Software Gruppe unterstreichen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen diese Überzeugung der Bieterin und Fujitsu. Die Übereinstimmung von Fujitsu und der Bieterin mit der GK Software darin, dass die GK Software Gruppe bei der Besetzung von Management-Positionen sowie bei der Belohnung und Förderung außergewöhnlichen Engagements ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin nach dem Leistungsprinzip vorgehen soll, begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat. Auch begrüßen der Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin und Fujitsu die derzeitige Wachstumsstrategie des Vorstands von GK Software voll und ganz unterstützen und nicht die Absicht haben, sich für eine Verringerung der Belegschaft oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen einzusetzen oder diese vorzuschlagen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Auffassung von Fujitsu und der Bieterin, dass der konstruktive Dialog des Vorstands und des sonstigen Managements von GK Software mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihrer Vertretung ein wichtiger Grund für den Erfolg der GK Software Gruppe ist, und begrüßen es, dass die Bieterin und Fujitsu den Vorstand von GK Software bei der Fortführung dieser Strategie unterstützen werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen es ebenso, dass in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Zusagen in der Zusammenschlussvereinbarung Fujitsu und die Bieterin nicht die Absicht haben, eine Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen oder ähnlicher Vereinbarungen bei GK Software zu veranlassen. Dass Fujitsu und die Bieterin keine Absichten in Bezug auf die Arbeitnehmervertretungen der GK Software Gruppe haben, nehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat ebenfalls positiv zur Kenntnis.

## 2.7 Koordinierungsausschuss

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen die Ausführungen der Bieterin zur Bildung und der Aufgabe des Koordinierungsausschusses zur Kenntnis und begrüßen die Einsetzung eines solchen Koordinierungsausschusses.

## 2.8 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und von Fujitsu

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Bieterin und Fujitsu, die Bieterin und Fujitsu keine Absichten haben, die Auswirkungen auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin oder von Fujitsu oder, soweit vorhanden, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen oder die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin oder Fujitsu oder die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Bieterin oder von Fujitsu haben könnten.

## 2.9 Steuerliche Folgen

Der Vollzug des Angebots kann Auswirkungen auf die steuerliche Situation von GK Software und ihre Tochtergesellschaften haben. Der Vorstand leitet aus der Angebotsunterlage der Bieterin grundsätzlich aber keine wesentlichen negativen steuerlichen Folgen für GK Software ab. Steuerliche Auswirkungen könnten zwar mit weitergehenden Strukturmaßnahmen (siehe hierzu Abschnitt VII.1.2.3 dieser Stellungnahme) verbunden sein, diese bedürfen jedoch der steuerlichen Prüfung im Einzelfall und sollen hier nicht näher erläutert werden.

## 2.10 Finanzielle Folgen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen auf die nachfolgenden Auswirkungen unter bestehenden Finanzierungsvereinbarungen der GK Software Gruppe hin. Es besteht folgende wesentliche Finanzierungsvereinbarung, in deren Zusammenhang dem Vertragspartner im Falle eines Kontrollwechsels ein Kündigungsrecht zusteht:

- Der Konsortialkreditvertrag vom 8. Dezember 2021 über EUR 45.000.000,00 zwischen GK Software als Kreditnehmerin einerseits und der UniCredit Bank AG, der Commerzbank Aktiengesellschaft, der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, der BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, sowie der Sparkasse Vogtland als Kreditgeberinnen (die **Kreditgeberinnen**) andererseits kann im Falle eines Kontrollwechsels (*Change of Control*), der zu einer Risikoerhöhung führt, gekündigt werden. Sämtliche Kreditgeberinnen haben jedoch vorsorglich auf ihre vertraglichen Rechte im Falle eines Kontrollwechsels verzichtet.

## 2.11 Folgen für wesentliche vertragliche Vereinbarungen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen auf die nachfolgenden Auswirkungen unter wesentlichen vertraglichen Vereinbarungen der GK Software Gruppe hin. Es besteht folgende wesentliche vertragliche Vereinbarung, in deren Zusammenhang dem Vertragspartner im Falle eines Kontrollwechsels ein Kündigungs- und/oder Abfindungsrecht zusteht:

- Das Software LICENSE AND RESELLER AGREEMENT zwischen SAP und der GK Software kann durch SAP aus wichtigem Grunde gekündigt werden, wenn die Mehrheit der Anteile an der GK Software an jemanden veräußert wird, der in engem Wettbewerb mit der SAP steht.



Für weitere Angaben hierzu wird auf den Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 verwiesen.

## **VIII. AUSWIRKUNGEN AUF DIE GK SOFTWARE AKTIONÄRE**

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den GK Software Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem GK Software Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Der Vorstand und der Aufsichtsrat raten den GK Software Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob GK Software Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den GK Software Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

### **1. Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots**

GK Software Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- GK Software Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der GK Software Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren. Unter anderem ist nicht auszuschließen, dass GK Software wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft durch Akquisitionen von Unternehmen (*Mergers and Acquisitions*) Wertpotenziale schafft, und sich der Börsenkurs entsprechend positiv entwickelt; GK Software Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden daran nicht teilhaben. Andererseits tragen GK Software Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen der Gesellschaft resultieren können.
- Der Vollzug des Angebots erfolgt erst, wenn alle Vollzugsbedingungen, unter denen das Angebot steht, eingetreten sind oder die Bieterin wirksam auf ihren Eintritt verzichtet hat. Ob die Vollzugsbedingungen eintreten, stellt sich gegebenenfalls erst nach dem Ablauf der Annahmefrist heraus.
- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Geschäftstag vor Ende der Annahmefrist zu ändern. Die Bieterin kann die

Angebotsgegenleistung nicht verringern. Im Falle einer Änderung des Angebots steht denjenigen GK Software Aktionären, die das Angebot angenommen haben, ein Rücktrittsrecht zu.

- Mit der Übertragung der GK Software Aktie bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffern 17.1 und 17.2 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Die Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien werden laut Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage unter der ISIN DE000A2GSYK2 zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse im Regulierten Markt (Prime Standard) zugelassen. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Börsenhandelstag nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Der Handel mit den Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) wird voraussichtlich nicht mehr fortgeführt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, wenn alle Vollzugsbedingungen gemäß Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage eingetreten sind oder auf sie vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet wurde, oder (ii) am Ende des dritten, der Abwicklung oder Rückabwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages. Die Bieterin wird den Tag, an dem der Handel eingestellt wird, unverzüglich über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG oder im Bundesanzeiger veröffentlichen.
- Die Erwerber von unter der ISIN DE000A2GSYK2 gehandelten Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien übernehmen hinsichtlich dieser Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Übernahmeangebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf eingereichten GK Software Aktien nicht möglich sein wird.
- GK Software Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE0007571424 gehandelt.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender GK Software Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse GK Software Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart,

ist die Bieterin verpflichtet, den GK Software Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die GK Software Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse GK Software Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen GK Software Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

- GK Software Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (vgl. näher die Ausführungen unter Ziffer 9.3.2 und Ziffer 16 der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag des Angebotspreises entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungsbeträge über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmende Aktionäre von GK Software keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

## **2. Mögliche Folgen bei Nicht-Annahme des Angebots**

GK Software Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre GK Software Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre von GK Software. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der GK Software Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.
- Der gegenwärtige Kurs der GK Software Aktien spiegelt die Tatsache wider, dass die Bieterin am 1. März 2023 ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht hat. Deshalb ist ungewiss, ob sich der Kurs der GK Software Aktien nach Vollzug des Angebots auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegt oder ob er fallen oder steigen wird. Zudem beabsichtigt Herr Rainer Gläß, einer der Gründer und langjähriger und erfolgreicher Vorstandsvorsitzender von GK Software, bei Vollzug des Angebots, sich von seinen Exekutivfunktionen innerhalb der GK Software Gruppe zurückzuziehen (siehe Abschnitt VII.1.2.2 dieser Stellungnahme); zu den erwartenden Änderungen im Aufsichtsrat bzw. zu Niederlegungen der drei derzeitigen

Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der zwei Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats der GK Software, bei Vollzug des Angebots, ist ebenfalls unter Abschnitt VII.1.2.2 dieser Stellungnahme berichtet. Bei Vollzug des Angebots ist daher zu erwarten, dass es selbst bei Nicht-Akzeptanz des Angebots durch einzelne GK Software Aktionäre zu grundlegenden personellen Änderungen in den Gesellschaftsorganen der GK Software kommt.

- Der Vollzug des Übernahmeangebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der GK Software Aktien führen. Die Zahl der Aktien im Streubesitz könnte sich derart verringern, dass mangels Angebots und Nachfrage ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in GK Software Aktien nicht mehr gewährleistet wäre oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde. Es ist deshalb möglich, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der GK Software Aktien dazu führen, dass es in Zukunft bei der GK Software Aktie zu größeren Kursschwankungen kommt.
- Die Bieterin könnte nach einem erfolgreichen Vollzug des Übernahmeangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt prüfen, ob sie ein Delisting der GK Software Aktien einleitet oder veranlasst, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist (zu der entsprechenden Absicht der Bieterin siehe Ziffer 9.3.2 der Angebotsunterlage, hierzu auch Ziffer 16(c) der Angebotsunterlage und Abschnitt VII.1.2.3 dieser Stellungnahme). Für den Fall, dass die Bieterin ein Delisting gemäß § 39 Abs. 2 Börsengesetz (**BörsG**) initiiert oder veranlasst, dass GK Software ein Delisting beantragt, würde die Bieterin allen Minderheitsaktionären der GK Software ein Delisting-Angebot zum Erwerb der von ihnen gehaltenen GK Software Aktien gegen Gewährung einer Barabfindung gemäß § 39 Abs. 2 BörsG unterbreiten. Gemäß § 39 Abs. 3 BörsG gilt für die Bemessung der Gegenleistung das WpÜG entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gegenleistung in einer Barzahlung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen muss. Die Höhe der Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, sie könnte aber auch niedriger oder höher ausfallen. Durch ein Delisting würden die GK Software Aktionäre nicht mehr von den strengeren Berichtspflichten des regulierten Marktes profitieren. Ein Delisting würde auch den Markt für GK Software Aktien weiter einschränken und die Liquidität der GK Software Aktien noch weiter verringern.
- Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots über die Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und könnte abhängig von der Annahmquote über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen in der Hauptversammlung der GK Software durchsetzen zu können. Dazu gehören beispielsweise die Wahl und Abberufung von Aktionärsvertretern des Aufsichtsrats, die Erteilung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die

gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitsanforderungen erfüllt sind, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie die Zustimmung zu Unternehmensverträgen wie einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der GK Software. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der GK Software Aktien führen.

Nur bei einigen der vorgenannten Maßnahmen würde die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet sein, den Minderheitsaktionären, auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der GK Software, ein Angebot zum Erwerb ihrer GK Software Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine andere Abfindung zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der GK Software über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse berücksichtigen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Bieterin hat sich allerdings in der Zusammenschlussvereinbarung dazu verpflichtet, bestimmte Strukturmaßnahmen, insbesondere den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der GK Software, für mindestens zwei (2) Jahre nach Vollzug dieses Angebots nicht durchzuführen. Hinsichtlich der Absichten der Bieterin im Hinblick auf Strukturmaßnahmen wird auf die Ausführungen in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage und Abschnitt VII.1.2.3 dieser Stellungnahme verwiesen.

- Die Bieterin könnte eine Übertragung der GK Software Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-Out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an GK Software Aktien hält (siehe hierzu insbesondere Ziffer 9.3.2 und Ziffer 16(e) der Angebotsunterlage sowie Abschnitt VII.1.2.3 dieser Stellungnahme).
- Sofern die Bieterin nach Durchführung des Übernahmeangebots mindestens 95 % des Grundkapitals von GK Software hält, können die GK Software Aktionäre, die das Übernahmeangebot bis zum Ende der Annahmefrist oder bis zum Ende der Weiteren Annahmefrist nicht angenommen haben, das Übernahmeangebot gemäß § 39c WpÜG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen (Andienungsrecht). Die Andienungsfrist beginnt erst, sobald die Bieterin ihre Veröffentlichungspflichten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 WpÜG erfüllt hat. Die Bieterin wird ausweislich Ziffer 16(f) der Angebotsunterlage die Informationen zum Andienungsrecht sowie Hinweise zur technischen Abwicklung entweder in der Mitteilung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG oder in einer gesonderten Mitteilung veröffentlichen.

## **IX. INTERESSEN DER MITGLIEDER DER FÜHRUNGSGREMIEN VON GK SOFTWARE**

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf GK Software oder ihre Führungsgremien ausgeübt.

Es ist in der Zusammenschlussvereinbarung nicht die Absicht niedergelegt, dass den Vorstandsmitgliedern der GK Software oder den Mitgliedern des Aufsichtsrats von GK Software entsprechende Positionen bei der Bieterin und Fujitsu einzuräumen sind. Weder in der Zusammenschlussvereinbarung noch sonst im Zusammenhang mit dieser Transaktion sind den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der GK Software ungerechtfertigte Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile durch die Bieterin und Fujitsu gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands der GK Software für den Fall der Änderung der Zusammensetzung der Aktionärsstruktur bzw. wegen eines Kontrollwechsels (*Change of Control*) unter bestimmten Voraussetzungen Abfindungszahlungen bei Ausscheiden vorsehen (hierzu unter Abschnitt VII.2.11 dieser Stellungnahme). Diese Abfindungsregelungen begründen nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats keinen Interessenkonflikt im Hinblick auf die Beschlussfassung des Vorstands über diese Stellungnahme, sondern ermöglichen den Vorstandsmitgliedern vielmehr eine Beurteilung des Angebots, ohne von etwaigen finanziellen Auswirkungen des Angebotserfolgs auf ihre eigene Tätigkeit beeinflusst zu sein. Es handelt sich um marktübliche Regelungen im Falle eines Kontrollwechsels.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, Herr Rainer Gläß, und seine Beteiligungsgesellschaft Mountain View Geschäftsführungs-GmbH mit der Bieterin eine Unwiderrufliche Andienungsvereinbarung abgeschlossen hat, in der er sich verpflichtet hat, jeweils das Angebot zum Angebotspreis für sämtliche seiner jeweiligen GK Software Aktien sowie alle weiteren nach Abschluss der jeweiligen Unwiderruflichen Andienungsvereinbarung erworbenen oder gezeichneten GK Software Aktien gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage anzunehmen. Herr Rainer Gläß und seine Beteiligungsgesellschaft haben sich damit zur Einreichung von insgesamt 532.292 GK Software Aktien in das Angebot verpflichtet; dies entspricht rund 23,42 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der GK Software zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (insgesamt hierzu Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage und Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme). Außerdem wird Herr Rainer Gläß im Falle eines Erfolges des Übernahmeangebots vorzeitig aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden; es ist geplant, dass Herr Rainer Gläß der Gesellschaft in diesem Fall künftig als Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats weiter beratend zur Seite stehen wird (siehe hierzu Abschnitt VII.1.2.2 und VII.2.3 dieser Stellungnahme). Vor diesem Hintergrund unterliegt, bei vorsichtiger Betrachtung, der Vorstandsvorsitzende Herr Rainer Gläß einem Interessenkonflikt. Aufgrund dessen hat er von der Mitwirkung an der Abfassung dieser Stellungnahme sowie der Beschlussfassung über dieser Stellungnahme abgesehen und sich seiner Stimme enthalten. Herr

Rainer Gläß hat dem Vorstandsmitglied Herrn André Hergert allerdings ein Sondervotum übermittelt, das dieser Stellungnahme als **Anlage 3** beigelegt ist.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat von GK Software sind im Übrigen der Auffassung, dass die nur potenzielle und daher erst zukünftige Verbindung der GK Software Gruppe mit der Bieterin und Fujitsu keinen Interessenkonflikt im Hinblick auf die Beschlussfassung über diese Stellungnahme begründet.

## **X. ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS**

Die Mitglieder des Vorstands der GK Software halten zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme die nachstehend genannte Anzahl an GK Software Aktien und haben folgende Absichten in Bezug auf eine Annahme des Angebots:

- Herr Rainer Gläß beabsichtigt, das Angebot in Bezug auf sämtliche von ihm unmittelbar und mittelbar gehaltenen 532.292 GK Software Aktien anzunehmen (hierzu Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage und Abschnitt III.6 dieser Stellungnahme).
- Herr André Hergert beabsichtigt, das Angebot in Bezug auf sämtliche von ihm gehaltenen 14.191 GK Software Aktien anzunehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats halten zum Zeitpunkt des Angebots die nachstehend genannte Anzahl an GK Software Aktien und haben folgende Absichten in Bezug auf eine Annahme des Angebots:

- Herr Herbert Zinn beabsichtigt, das Angebot in Bezug auf sämtliche von ihm gehaltenen 3.000 GK Software Aktien anzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Dr. Philip Reimann sowie Herr Thomas Bleier, halten zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine GK Software Aktien und können daher keine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen.

## **XI. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Höhe des Angebotspreises für angemessen. Die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und in der Zusammenschlussvereinbarung geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf GK Software und die GK Software Gruppe sehen der Vorstand und der Aufsichtsrat positiv. Dies gilt insbesondere auch deshalb, da durch die Zusammenschlussvereinbarungen zentrale Schutzinteressen des Unternehmens und seiner wesentlichen Stakeholder rechtsverbindlich abgesichert werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot der Bieterin, das ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt und heißen dieses willkommen. Die wirtschaftliche Attraktivität des Angebots für annehmende Aktionäre veranlasst den Vorstand und den Aufsichtsrat zudem, den GK Software Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen.

Unabhängig von dieser Empfehlung müssen alle GK Software Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der GK Software Aktien in jedem Einzelfall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Der Vorstand und den Aufsichtsrat treffen vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots für einen GK Software Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben. Insbesondere geben der Vorstand und der Aufsichtsrat keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft, etwa bei Durchführung einer Strukturmaßnahme (Delisting, Squeeze-Out, Abschluss eines Unternehmensvertrags, Verschmelzung, Eingliederung etc.), eine höhere oder niedrigere Gegenleistung als im Angebot festgesetzt werden könnte, auf die die Aktionäre, die das Angebot annehmen, dann keinen Anspruch haben werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben den Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme einstimmig beschlossen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde sowohl von dem Vorstand, bei Enthaltung von Herrn Rainer Gläß, als auch vom Aufsichtsrat jeweils am 5. April 2023 – nach letztmaliger Vorabdiskussion entsprechender Entwürfe – abschließend besprochen.

Schöneck (Vogtland), den 5. April 2023

### **GK Software SE**

**Vorstand**

**Aufsichtsrat**



- Anlage 1** Liste sämtlicher Tochterunternehmen der GK Software SE
- Anlage 2** Fairness Opinion der Arma Partners LLP, London, vom 5. April 2023
- Anlage 3** Sondervotum Herr Rainer Gläß (Vorsitzendes Mitglied des Vorstands der GK Software SE)

## ANLAGE 1 – TOCHTERUNTERNEHMEN DER GK SOFTWARE SE

Mit der GK Software SE gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG

<b>Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>
GK Group IT Solutions GmbH	Schöneck, Deutschland
DF Deutsche Fiskal GmbH	Berlin, Deutschland
Retail7 GmbH	Berlin, Deutschland
R7MA Beteiligungs GmbH	Schöneck, Deutschland
GK Artificial Intelligence in Retail AG	Chemnitz, Deutschland
GK Software USA Inc.	Raleigh (NC), USA
GK Software Africa PTY Ltd.	Bryanston, Südafrika
OOO GK Software RUS*	Moskau, Russland
Eurosoftware s.r.o	Pilsen, Tschechien
TOV Eurosoftware-UA	Lviv, Ukraine
Storeweaver GmbH	Dübendorf, Schweiz
Tannenhause UG	Schöneck, Deutschland
PIXEL Kindertagesstätte gUG (haftungsbeschränkt)	Schöneck, Deutschland
Unified Experience UG (haftungsbeschränkt)	Schwarmstedt, Deutschland
GK EUROSOFTWARE RO S.R.L.	Braşov, Rumänien
GK Software Asia Pte. Ltd	Singapur
GK Software Australia Pty. Ltd.	Melbourne, Australien

\* In Liquidation.

**ANLAGE 2 – FAIRNESS OPINION**

**Arma Partners**



5 April 2023

The Management Board of GK Software SE  
The Supervisory Board of GK Software SE  
Waldstraße 7  
D-08261 Schönebeck  
Germany

Dear Sirs,

You have requested Arma Partners LLP ("**Arma Partners**") to provide you with an opinion as to the fairness, from a financial point of view, of the Offer Price (as defined below) in a voluntary offer by Fujitsu ND Solutions AG, a direct subsidiary of Fujitsu Ltd. set up as a special purpose vehicle to serve as bidding entity in the Offer as defined below (Fujitsu ND Solutions AG and Fujitsu Ltd. collectively the "**Bidder**") for all of the outstanding registered ordinary no-par value bearer shares (*auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien*) with a notional interest of EUR 1.00 each ("**Shares**"), in GK Software SE ("**GK Software**" or the "**Company**"), not already owned by the Bidder (the "**Offer**" or the "**Transaction**") against a cash consideration of EUR 190 per share (the "**Offer Price**").

### **The Terms and Conditions of the Offer**

The Offer and its principal terms and conditions are set out in the published offer document between the Company and the Bidder dated 23 March 2023 (*Angebotsunterlage* or the "**Offer Document**").

### **Disclosure About Arma Partners' Engagement**

Arma Partners is continually engaged in the valuation of businesses and their securities in connection with, among other things, mergers and acquisitions, and valuations for corporate and other purposes. We have acted as financial advisor to the Company in connection with the Offer and the process leading up to the Offer. We have in accordance with our mandate agreement with the Company (the "**Mandate Agreement**") received and will receive fees for our services in connection with the Offer process, and the Company has agreed to reimburse certain of our expenses, and indemnify us against certain liabilities that may arise, out of our engagement, as set out more fully in the Mandate Agreement. These fees are linked to the outcome of the Offer. We may also in the future provide financial advisory and/or other services to the Company for which we may receive compensation.

As of the date hereof, Arma Partners and its affiliates, including partners and employees, hold no shares in the Company.

### **Basis of Opinion and Methodology**

This opinion is based on an evaluation of publicly available information and discussions with the Company's management. The evaluation of the Offer Price has been made on objective criteria to the extent reasonably possible and on generally accepted and recognised valuation methods that have been deemed by Arma Partners to be relevant and applicable, including but not limited to an assessment of:

- (i) The principal financial terms of the Offer outlined in the Offer Document;
- (ii) Certain reports, presentations and communications from the Company;
- (iii) The reported price and trading activity for the Company's shares;
- (iv) Certain publicly available equity analyst reports in respect of the Company;
- (v) Certain internal financial analyses in respect of the Company prepared by its management, as approved for our use by the Company (the "Forecasts"), including a discussion with management on equity analysts' financial estimates and other expectations in respect of the Company;
- (vi) Certain financial information and market communication from selected precedent offers, acquisitions and similar transactions, including historical bid premiums for listed companies compared to the Offer;
- (vii) Discounted cash flow<sup>1</sup> and LBO analysis;
- (viii) Certain financial and stock market information in respect of the Company compared with similar information for certain other comparable companies, the securities of which are publicly traded; and
- (ix) Such other financial analyses, studies and matters that we have considered appropriate.

We have, with your consent, relied without independent verification upon the accuracy and completeness of all of the foregoing information, including, without limitation, all the financial and other information and reports provided or discussed and reviewed by us for purposes of this opinion. We have not undertaken any independent investigation or appraisal of such information, reports, or representations. We have not provided, obtained, or reviewed on your behalf any specialist advice, including but not limited to, legal, accounting, tax, information technology, actuarial or other advice, and accordingly our opinion does not take into account the possible implications or any such specialist advice.

We have assumed that the valuation of assets and liabilities and the profit and cash flow forecasts, including future capital expenditure projections made by the management of the Company are fair and reasonable. We have not independently investigated, valued, or appraised any of the assets or liabilities (contingent or otherwise) of the Company or the solvency or fair value of the Company, and we have not been provided with any such valuation or appraisal. With regards to the Forecasts and projections utilised in our analyses, we have

---

<sup>1</sup> Theoretical valuation relying upon the Company's business plan, which has not been validated by Arma. Standard practice in corporate finance is to focus on near-term valuation methods relative to long-term intrinsic valuations highly sensitive to assumptions. Less weight should therefore be given to a DCF.

assumed, with your consent, that such Forecasts have been reasonably prepared on a basis reflecting the best currently available estimates and judgements of the management of the Company as to the future results of operations and financial condition and performance of the Company, including their commercial assessments of the Company and its prospects, and we have assumed, with your consent, that such Forecasts will be realised in the amounts and at the times contemplated thereby. Our work in this regard provides no opinion on the reasonableness or achievability of the Forecasts, or the assumptions upon which they are based.

In providing this opinion, we have relied on the commercial assessments of the Management Board of the Company. Our opinion does not address the relative merits of the Offer as compared to any strategic alternatives that may be available to the Company. Further, our opinion does not address any legal, regulatory, tax or accounting matters. This opinion addresses only the fairness from a financial point of view, as of the date hereof, of the Offer Price proposed to be paid to the holders of the shares in the Company pursuant to the Offer. We express no opinion on the other terms and conditions of the Offer.

In preparing this opinion, we have assumed that the Transaction will be consummated on the terms and subject to the conditions described in the Offer Document without any waiver or modification of any of its material terms and conditions. We have also assumed that all governmental, regulatory, or other approvals and consents required in connection with the consummation of the Offer will be obtained without any reduction in the benefits of the Offer to the shareholders of the Company or any adverse effect on the Company or the Transaction.

Evaluations of the nature underlying our opinion expressed in this letter will always contain elements of uncertainty. Our opinion is necessarily based upon economic, market and other conditions as they exist and can be reasonably evaluated by us, and on the information made available to us, prior to the signing of this letter. Subsequent developments, or new information subsequently made available to us, may affect the opinion expressed in this letter, however, we assume no obligation to update, revise or reaffirm our opinion based on such circumstances after the date hereof.

### **Reliance and Confidentiality**

This letter and the opinion expressed herein are provided solely for the benefit of the Management Board and the Supervisory Board of the Company in connection with and for the purposes of, its consideration, in their sole independence of judgement, of the Offer. This opinion is not intended to be relied upon and not for the benefit of, and shall not confer any rights or remedies upon, neither directly nor indirectly, any shareholder or other equity holder, creditor or employee of the Company or any other party.

This opinion does not address any other aspect or implication of the Transaction, including without limitation, any legal, tax, regulatory or accounting matters or the form or structure of the Transaction or any agreements or arrangements entered into in connection with, or contemplated by, the Transaction. In addition, this opinion does not address the relative merits of the Transaction as compared to any alternative transaction or strategy that might be available to the Company or the merits of the underlying decision by the Company to engage in the Transaction. In particular, this opinion does not constitute a recommendation as to whether or not any holder of GK Software shares should accept the Offer. In addition, we are not

expressing any opinion as to the prices at which the shares of the Company will trade at any time.

This opinion does not represent a valuation as it is usually carried out by auditors according to German company law requirements and is not to be regarded as such. A fairness opinion to assess the fairness from a financial point of view of an offered consideration varies substantially from valuations conducted by auditors. In particular, we have not conducted a valuation in accordance with the rules and procedures of the Institute of Public Auditors in Germany (IDW) (IDW S1). Further, this opinion has not been prepared in accordance with the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (IDW S8) published by the IDW.

In no event shall this opinion letter itself be disclosed to any third party in whole or in part without our prior written consent. However, this opinion may be published as an annex to the Management Board's and Supervisory Board's reasoned statement pursuant to Sec. 27 para 1 WpÜG, in which case it must be disclosed in its entirety. We accept no responsibility to any person other than the Management Board and the Supervisory Board of the Target in connection with the transaction and in relation to the contents of this opinion, even if it has been disclosed with our consent.

As per our Mandate Agreement with the Company, if (i) it is required pursuant to applicable law, regulation or stock exchange rules, or (ii) it is deemed reasonably necessary by the Management Board to be made public (but subject always to the prior written consent of Arma Partners, not to be unreasonably withheld or delayed) Arma Partners may be referred to as the financial adviser to the Company in documentation relating to the Offer, and Arma Partners' name may be referenced in conjunction with any recommendation statement given by the Management Board, subject to the prior written consent of Arma Partners in respect of the form and context of such reference, such consent not to be unreasonably withheld or delayed, and provided further that such recommendation is in alignment with the content of this opinion letter.

### **Other Terms and Conditions**

This letter and the opinion expressed herein are subject to the terms and conditions of our Mandate Agreement with the Company, including, but not limited to, the provisions included therein on limitation of liability, indemnification, governing law, dispute resolution and legal venue.

### **Fairness Opinion**

In providing this opinion as to the fairness of the Offer Price from a financial point of view, we, Arma Partners LLP have relied on the commercial assessments of the Management Board of the Company. Based upon and subject to the foregoing, it is our opinion, as of the date hereof, that the Offer Price is fair from a financial point of view to the shareholders of the Company.

Yours faithfully,



.....  
Paul-Noël Guély

For and on behalf of ARMA PARTNERS LLP



.....  
David Smith

For and on behalf of ARMA PARTNERS LLP



.....  
Varun Sunderraman

For and on behalf of ARMA PARTNERS LLP



## UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DER ENGLISCHEN ORIGINALFASSUNG

5. April 2023

An den Vorstand der GK Software SE  
An den Aufsichtsrat der GK Software SE  
Waldstraße 7  
D-08261 Schönebeck  
Deutschland

Sehr geehrte Herren,

Sie haben Arma Partners LLP ("**Arma Partners**") um Abgabe einer Stellungnahme gebeten zur Angemessenheit des Angebotspreises (wie unten definiert) aus finanzieller Sicht im Rahmen des freiwilligen Angebots der Fujitsu ND Solutions AG, einer direkten Tochtergesellschaft der Fujitsu Ltd, die als Zweckgesellschaft gegründet wurde, um als Bieterin im Rahmen des Angebots (wie unten definiert) zu fungieren (Fujitsu ND Solutions AG und Fujitsu Ltd. gemeinsam die "**Bieterin**") für alle ausstehenden, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der GK Software SE ("**GK Software**" oder die "**Gesellschaft**") von je EUR 1,00 ("**Aktien**"), die sich nicht bereits im Besitz der Bieterin befinden (das "**Angebot**" oder die "**Transaktion**"), gegen eine Gegenleistung von EUR 190 je Aktie (der "**Angebotspreis**") in bar.

### **Die Bedingungen und Konditionen des Angebots**

Das Angebot und seine wesentlichen Bedingungen sind in der veröffentlichten Angebotsunterlage zwischen der Gesellschaft und der Bieterin vom 23. März 2023 (die "**Angebotsunterlage**") dargelegt.

### **Offenlegung des Engagements von Arma Partners**

Arma Partners beschäftigt sich kontinuierlich mit der Bewertung von Unternehmen und deren Wertpapieren, unter anderem im Zusammenhang mit Mergers & Acquisitions sowie mit Bewertungen für unternehmerische und andere Zwecke. Wir waren als Finanzberater der Gesellschaft in Verbindung mit dem Angebot und dem Prozess, der zum Angebot führte, tätig. Gemäß unserer Mandatsvereinbarung mit der Gesellschaft (die "**Mandatsvereinbarung**") haben wir für unsere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Angebotsverfahren Vergütungen erhalten und werden diese auch weiterhin erhalten, und die Gesellschaft hat sich bereit erklärt, uns bestimmte Aufwendungen zu erstatten und uns von bestimmten Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus unserem Engagement ergeben können, wie in der Mandatsvereinbarung näher ausgeführt. Diese Vergütungen sind an das Ergebnis des Angebots gebunden. Wir können auch in Zukunft Finanzberatungs- und/oder andere Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, für die wir eine Vergütung erhalten können.

Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme halten Arma Partners und die mit Arma Partners verbundenen Personen, einschließlich der Partner und Mitarbeiter, keine Aktien der Gesellschaft.

### **Grundlage der Stellungnahme und Methodik**

Diese Stellungnahme basiert auf einer Auswertung öffentlich zugänglicher Informationen und Gesprächen mit dem Management der Gesellschaft. Die Bestimmung des Angebotspreises erfolgte auf der Grundlage objektiver Kriterien, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich war, und allgemein akzeptierter und anerkannter Bewertungsmethoden, die von Arma Partners als relevant und anwendbar erachtet wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Bewertung von:

- (i) Die wesentlichen finanziellen Bedingungen des Angebots, die in der Angebotsunterlage dargelegt sind;
- (ii) Bestimmte Berichte, Präsentationen und Mitteilungen der Gesellschaft;
- (iii) Der gemeldete Kurs und die Handelsaktivität für die Aktien der Gesellschaft;
- (iv) Bestimmte öffentlich verfügbare Berichte von Equity Research Analysten über die Gesellschaft;
- (v) Bestimmte interne Finanzanalysen in Bezug auf die Gesellschaft, die vom Vorstand erstellt und zu deren Verwendung die Gesellschaft zugestimmt hat (die "Forecasts"), einschließlich einer Besprechung mit dem Vorstand über die Annahmen und Erwartungen der Equity Research Analysten sowie anderer Erwartungen in Bezug auf die Gesellschaft;
- (vi) Bestimmte Finanzinformationen und Marktinformationen über ausgewählte frühere Angebote, Übernahmen und ähnliche Transaktionen, einschließlich historischer Übernahmeprämien für börsennotierte Unternehmen im Vergleich zum Angebot;
- (vii) Discounted Cashflow<sup>1</sup> und LBO-Analyse;
- (viii) Bestimmte Finanz- und Kapitalmarktdaten in Bezug auf die Gesellschaft im Vergleich zu ähnlichen Informationen für bestimmte andere vergleichbare Unternehmen, deren Wertpapiere öffentlich gehandelt werden; und
- (ix) sonstige Finanzanalysen, Studien und Angelegenheiten, die wir für angemessen erachtet haben.

Mit Ihrem Einverständnis haben wir uns ohne unabhängige Prüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller vorstehenden Informationen verlassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle finanziellen und sonstigen Informationen und Berichte, die uns für die

---

<sup>1</sup> Theoretische Bewertung auf der Grundlage des Geschäftsplans der Gesellschaft, der von Arma nicht validiert wurde. Die gängige Praxis in Corporate Finance besteht darin, sich auf kurzfristige Bewertungsmethoden zu konzentrieren, im Gegensatz zu langfristigen intrinsischen Bewertungen, die stark von Annahmen abhängen. Einem DCF sollte daher weniger Gewicht beigemessen werden.

Zwecke dieser Stellungnahme zur Verfügung gestellt oder die von uns erörtert und gesichtet wurden. Wir haben keine unabhängige Untersuchung oder Bewertung dieser Informationen, Berichte oder Darstellungen vorgenommen. Wir haben keine fachliche Beratung, insbesondere keine rechtliche, buchhalterische, steuerliche, informationstechnische, versicherungsmathematische oder sonstige Beratung geleistet, eingeholt oder geprüft, und dementsprechend berücksichtigt unser Gutachten nicht die möglichen Auswirkungen einer solchen fachlichen Beratung.

Wir haben angenommen, dass die Bewertung der Aktiva und Passiva sowie die Gewinn- und Cashflow-Forecasts, einschließlich der Prognosen für künftige Investitionen, die von dem Vorstand der Gesellschaft erstellt wurden, fair und angemessen sind. Wir haben keine unabhängigen Untersuchungen, Bewertungen oder Beurteilungen der Aktiva oder Passiva (Eventualverbindlichkeiten oder andere) der Gesellschaft oder der Solvenz oder des Marktwerts der Gesellschaft vorgenommen, und es wurden uns auch keine solchen Bewertungen oder Beurteilungen vorgelegt. Hinsichtlich der in unseren Analysen verwendeten Forecasts und Projektionen sind wir mit Ihrem Einverständnis davon ausgegangen, dass diese Forecasts in angemessener Weise auf einer Grundlage erstellt wurden, die die besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Vorstands der Gesellschaft in Bezug auf die künftigen Betriebsergebnisse und die finanzielle Lage und Leistung der Gesellschaft widerspiegelt, einschließlich ihrer kommerziellen Einschätzungen der Gesellschaft und ihrer Aussichten, und wir sind mit Ihrem Einverständnis davon ausgegangen, dass diese Prognosen in der vorgesehenen Höhe und zu den vorgesehenen Zeitpunkten eintreten werden. Unsere diesbezügliche Arbeit stellt keine Stellungnahme zur Angemessenheit oder Erreichbarkeit der Forecasts oder der Annahmen, auf denen sie beruhen, dar.

Bei der Abgabe dieser Stellungnahme haben wir uns auf die kaufmännischen Einschätzungen des Vorstands der Gesellschaft gestützt. Unsere Stellungnahme befasst sich nicht mit den relativen Vorteilen des Angebots im Vergleich zu etwaigen strategischen Alternativen, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten. Ferner befasst sich unsere Stellungnahme nicht mit rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder buchhalterischen Fragen. Diese Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit der Angemessenheit des Angebotspreises, der gemäß dem Angebot an die Inhaber von Aktien der Gesellschaft gezahlt werden soll, aus finanzieller Sicht zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme. Zu den anderen Bestimmungen und Bedingungen des Angebots äußern wir uns nicht.

Bei der Erstellung dieser Stellungnahme sind wir davon ausgegangen, dass die Transaktion zu den in der Angebotsunterlage beschriebenen Bedingungen vollzogen wird, ohne dass es zu einem Verzicht oder einer Änderung einer ihrer wesentlichen Bedingungen kommt. Wir sind ferner davon ausgegangen, dass alle staatlichen, behördlichen oder sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen, die im Zusammenhang mit dem Vollzug des Angebots erforderlich sind, eingeholt werden, ohne dass es zu einer Minderung der Vorteile des Angebots für die Aktionäre der Gesellschaft oder zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Transaktion kommt.

Bewertungen der Art, die unserer in diesem Schreiben zum Ausdruck gebrachten Meinung zugrunde liegen, werden immer Elemente der Unsicherheit enthalten. Unser Gutachten beruht notwendigerweise auf den wirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Bedingungen, wie sie bestehen und von uns angemessen bewertet werden können, sowie auf den Informationen, die uns vor der Unterzeichnung dieses Schreibens zur Verfügung standen. Spätere Entwicklungen oder neue Informationen, die uns später zur Verfügung gestellt werden, können

sich auf die in diesem Schreiben geäußerte Meinung auswirken. Wir übernehmen jedoch keine Verpflichtung, unsere Stellungnahme auf der Grundlage solcher Umstände nach dem Datum dieses Schreibens zu aktualisieren, zu revidieren oder zu bestätigen.

### **Reliance und Vertraulichkeit**

Dieses Schreiben und die darin zum Ausdruck gebrachte Stellungnahme werden ausschließlich für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft im Zusammenhang mit und zum Zwecke ihrer alleinigen unabhängigen Prüfung des Angebots zur Verfügung gestellt. Diese Stellungnahme ist nicht dafür bestimmt, dass sich Aktionäre, andere Anteilsinhaber, Gläubiger oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder andere Parteien auf die Stellungnahme verlassen und sie kommt solchen Personen weder direkt noch indirekt zugute und begründet keine Rechte oder Rechtsmittel zugunsten solcher Personen.

Diese Stellungnahme befasst sich nicht mit anderen Aspekten oder Auswirkungen der Transaktion, insbesondere nicht mit rechtlichen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder buchhalterischen Fragen oder mit der Form oder Struktur der Transaktion oder mit Vereinbarungen oder Arrangements, die im Zusammenhang mit der Transaktion abgeschlossen oder in Erwägung gezogen werden. Darüber hinaus befasst sich diese Stellungnahme nicht mit den relativen Vorteilen der Transaktion im Vergleich zu alternativen Transaktionen oder Strategien, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten, oder mit den Vorteilen der zugrunde liegenden Entscheidung der Gesellschaft, die Transaktion durchzuführen. Insbesondere stellt diese Stellungnahme keine Empfehlung dar, ob ein Inhaber von GK Software Aktien das Angebot annehmen sollte oder nicht. Darüber hinaus äußern wir uns nicht zu den Kursen, zu denen die Aktien der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt gehandelt werden.

Diese Stellungnahme stellt keine Bewertung dar, wie sie üblicherweise von Wirtschaftsprüfern nach deutschen gesellschaftsrechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und ist nicht als solche zu betrachten. Eine Fairness Opinion zur Beurteilung der Angemessenheit einer angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht unterscheidet sich wesentlich von Bewertungen durch Wirtschaftsprüfer. Insbesondere haben wir keine Bewertung in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahren des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) durchgeführt (IDW S1). Ferner wurde diese Stellungnahme nicht in Übereinstimmung mit den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen zur Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt.

Diese Stellungnahme selbst darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise an Dritte weitergegeben werden. Diese Stellungnahme kann jedoch als Anlage zur begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG veröffentlicht werden; in diesem Fall ist sie in vollem Umfang offenzulegen. Wir übernehmen keine Verantwortung gegenüber anderen Personen als dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion und in Bezug auf den Inhalt dieser Stellungnahme, auch wenn diese mit unserer Zustimmung veröffentlicht wurde.

Gemäß unserer Mandatsvereinbarung mit der Gesellschaft kann Arma Partners in Unterlagen, die sich auf das Angebot beziehen, als Finanzberater der Gesellschaft genannt werden, wenn (i) dies gemäß geltendem Recht, geltenden Vorschriften oder Börsenregeln erforderlich ist oder (ii) es vom Vorstand als angemessen notwendig erachtet wird, dies zu veröffentlichen (jedoch immer vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Arma Partners, die nicht

unangemessen verweigert oder verzögert werden darf), und der Name von Arma Partners kann in Verbindung mit einer vom Vorstand abgegebenen Empfehlungserklärung genannt werden, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Arma Partners in Bezug auf die Form und den Kontext einer solchen Bezugnahme, wobei diese Zustimmung nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf, und unter der Voraussetzung, dass eine solche Empfehlung mit dem Inhalt dieses Schreibens übereinstimmt.

### **Andere Bedingungen und Konditionen**

Dieses Schreiben und die darin zum Ausdruck gebrachte Meinung unterliegen den Bedingungen unserer Mandatsvereinbarung mit der Gesellschaft, einschließlich der, aber nicht beschränkt auf die, darin enthaltenen Bestimmungen über Haftungsbeschränkung, Entschädigung, geltendes Recht, Streitbeilegung und Gerichtsstand.

### **Fairness Opinion**

Bei der Abgabe dieser Stellungnahme zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht haben wir, Arma Partners LLP, uns auf die kaufmännischen Einschätzungen des Vorstands der Gesellschaft verlassen. Auf der Grundlage und vorbehaltlich des Vorstehenden sind wir zum Datum dieser Stellungnahme der Auffassung, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht für die Aktionäre der Gesellschaft angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen,



.....  
Paul-Noël Guély  
Für und im Namen von ARMA PARTNERS LLP



.....  
David Smith  
Für und im Namen von ARMA PARTNERS LLP



.....  
Varun Sunderraman  
  
Für und im Namen von ARMA PARTNERS LLP

**ANLAGE 3 – SONDERVOTUM HERR RAINER GLÄß  
(VORSITZENDES MITGLIED DES VORSTANDS DER GK SOFTWARE SE)**

An die

GK Software SE  
z. H. Herrn André Hergert  
(Vorstandsmitglied)  
Waldstraße 7  
08261 Schöneck (Vogtland)

### **Sondervotum**

**Herr Rainer Gläß (Vorsitzendes Mitglied des Vorstands der GK Software SE)**

**zur gemeinsamen begründeten Stellungnahme**

**des Vorstands und des Aufsichtsrats der GK Software SE**

Ich, Vorsitzendes Mitglied des Vorstands (CEO) der GK Software SE, bin derzeit mit 532.292 Aktien an der Gesellschaft beteiligt, die ich teilweise direkt und teilweise über die Mountain View Geschäftsführungs-GmbH, deren Alleingesellschafter ich bin, halte. Dies entspricht einem Anteil von rund 23,42 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Gesellschaft.

Hiermit weise ich darauf hin, dass ich persönlich sowie die Mountain View Geschäftsführungs-GmbH mit der Bieterin sowie mit der Fujitsu Ltd. eine unwiderrufliche Andienungsvereinbarung abgeschlossen haben. In dieser haben wir uns verpflichtet, das Angebot für sämtliche gehaltenen Aktien der GK Software SE gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage der Bieterin anzunehmen. Ich habe daher bereits sämtliche von mir bzw. von der Mountain View Geschäftsführungs-GmbH gehaltenen Aktien der GK Software SE in das Übernahmeangebot eingeliefert. Ferner ist vorgesehen, dass ich im Falle des Erfolgs des Übernahmeangebots vorzeitig aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden werde.

Meiner Erklärungspflicht in meiner Eigenschaft als Vorsitzendes Mitglied des Vorstands der GK Software SE gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG in Bezug auf das Übernahmeangebot werde ich dadurch nachkommen, dass ich mit diesem Brief den in meiner Person potenziell bestehenden Interessenkonflikt und meine Absichten im Hinblick auf das Übernahmeangebot offenlege. Hierdurch möchte ich größtmögliche Transparenz schaffen, was mir ein besonderes Anliegen ist.

Um jedem Anschein einer von einem Interessenkonflikt belasteten Stellungnahme zu vermeiden, werde ich mich bei der Beschlussfassung des Vorstands über die Abgabe der Stellungnahme meiner Stimme enthalten.

Nach meinen Informationen beabsichtigen Vorstand und Aufsichtsrat, in einer gemeinsamen begründeten Stellungnahme insbesondere zu erklären, dass (i) sie den Angebotspreis für fair

und angemessen erachten, (ii) sie die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und in der Zusammenschlussvereinbarung (*Business Combination Agreement*) vom 1. März 2023 geäußerten Absichten und getroffenen Vereinbarungen im Hinblick auf GK Software SE und die Unternehmensgruppe positiv sehen, (iii) sie das Angebot der Bieterin unterstützen und willkommen heißen und (iv) sie den Aktionären die Annahme des Angebots empfehlen. Diese Auffassung und Empfehlung teile ich, was ich in Form dieses Sondervotums nach außen offenlegen möchte.

Die Höhe des Angebotspreises halte ich insbesondere angesichts des Aufschlags auf die historischen Börsenkurse der Gesellschaft für fair und angemessen im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG.

Ferner begrüße ich die von der Bieterin in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten und abgeschlossenen Vereinbarungen im Hinblick auf die GK Software SE und die gesamte Unternehmensgruppe. Zu dieser Einschätzung komme ich insbesondere angesichts der Zusammenschlussvereinbarung vom 1. März 2023, die grundlegende Schutzinteressen der Gesellschaft und ihrer wesentlichen Stakeholder rechtsverbindlich absichert und deren wesentliche Bestimmungen in der Angebotsunterlage der Bieterin zusammengefasst sind.

Ich unterstütze daher das Angebot, das nach meiner Auffassung im besten Interesse der Gesellschaft liegt, und heiße es willkommen. Den Angebotspreis halte ich für wirtschaftlich attraktiv sowie das Angebot für strategisch vorteilhaft und sinnvoll, weshalb ich den Aktionären die Annahme des Angebots empfehle.

Ich bitte Sie, dieses Sondervotum nach außen zu kommunizieren und es der gemeinsamen begründeten Stellungnahme als Anlage beizufügen.

Schöneck, im April 2023

**Rainer Gläß**